

## II. Hauptstück.

### Von den Sakramenten.

#### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Kenntnisse von den Sakramenten.

###### §. 47. Was ist das Sakrament?

Das Sakrament ist eine geheiligte, von unserem Herrn Jesus Christus eingesetzte Handlung, kraft welcher unter einem sichtbaren Zeichen dem Christen die Gnade Gottes mitgetheilt wird.

###### §. 48. Wie viele Dinge sind zur Vollgiltigkeit jedes Sakramentes erforderlich?

Zur Vollgiltigkeit jedes Sakramentes sind vier Dinge erforderlich, und zwar: 1. Der Empfänger, 2. der Spender, 3. die Materie, und 4. die Form. Unter dem Empfänger versteht man den Christen, unter dem Spender den Priester, unter der Materie das Element, welches bestimmt ist, das äußerliche Zeichen des Sakramentes darzustellen; unter der Form endlich versteht man die Gebete und die übrigen rituellen Umstände, die bei Bereitung eines jeden Sakramentes zu beobachten sind.

###### §. 49. Wie viele Sakramente hat die orthodoxe orientalische Kirche?

Die orthodoxe-orientalische Kirche hat, den Lehren des Heilandes gemäß, sieben Sakramente, und diese sind: 1. Die Taufe, 2. die Firmung, 3. die Communion, 4. die Buße, 5. die Priesterweihe, 6. die letzte Delung, 7. die Ehe. Von allen diesen wollen wir im Nachfolgenden insbesondere handeln.

#### II. Abschnitt.

##### Vom Sakramente der Taufe.

###### §. 50. Was für ein Sakrament ist die Taufe?

Die Taufe ist jenes vom Heilande eingesetzte Sakrament des neuen Bundes, kraft dessen der Täufling von der Erbsünde befreit und erlöst, Mitglied der christlichen Kirche wird und die Möglichkeit des Seelenheils und des Eintrittes in das Reich Gottes erlangt.

###### §. 51. Wann ist die Taufe giltig?

Die Taufe ist giltig, wenn

1. Der Spender derselben, das heißt der taufende Priester ein wirklicher und rechtgläubiger Priester ist und die Taufe vollzieht im Namen

des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. <sup>1)</sup> Im Falle dringender Nothwendigkeit, wenn das Kind in Lebensgefahr und kein Priester zur Vollziehung der Taufe zugegen ist, kann auch der Diakonus oder ein anderer Christ, ja sogar die Hebamme die Nothtaufe vollziehen, indem sie auf Materie und Form Rücksicht nimmt; stirbt aber der also Getaufte nicht, verrichtet der Priester, als der kanonische Spender der Taufe <sup>2)</sup>, über den Täufling die für die Taufe vorgeschriebenen Gebete, ohne ihn jedoch wieder mit Wasser zu taufen, da dieses in der außerordentlichen Taufe bereits geschehen ist, und salbt ihn mit dem heiligen Chrisma.

2. Wenn zur Taufe reines natürliches und vorher geweihtes Wasser, ohne Beimischung irgend welcher Mineralwässer gebraucht wird. <sup>3)</sup>
3. Wenn die Taufe durch dreimaliges Untertauchen geschieht, und nicht bloß durch einmaliges, wie Einige als Symbol des einen Todes des Herrn, gethan haben; daher wird der Priester seines Amtes enthoben, wenn er nicht durch dreimaliges Untertauchen tauft; denn der Herr hat nicht gesagt: „Taufet in meinem Tode!“, sondern: „Geht hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes <sup>4)</sup>.“ Somit hat unsere Kirche die Taufe durch Begießung nicht gutgeheißen <sup>5)</sup>, weil dieselbe bei uns stets durch dreimaliges Untertauchen geschehen ist und noch geschieht, wie dieses auch aus dem griechischen Worte βαπτω, welches „untertauchen“ heißt, ersichtlich ist.
4. Wenn die Taufe in der Kirche verrichtet wird, weil die Vornahme derselben in Capellen und Privathäusern unter der Strafe der Amtsentsetzung für den Priester, und der Zurückweisung von der Communion für den Laien verboten wird <sup>6)</sup>; in außerordentlichen Fällen kann mit bischöflicher Dispens die Taufe auch in Capellen und Privathäusern verrichtet werden.
5. Wenn das dreimalige Untertauchen in der Kolimmitra, d. h. im Baptisterium geschieht, welches in der Kirche aufgestellt und aus Marmor oder einem anderen harten Stein tief eingehauen sein muß, damit das Untertauchen des Kindes leicht bewerkstelligt werden könne; daher es nicht erlaubt ist, in Wagschalen oder Trögen zu taufen, in welche kaum ein Theil der Füße des Täuflings getaucht werden kann. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Apost. Kan. 49 und 68. — <sup>2)</sup> Kanon 1. von Carthago. — <sup>3)</sup> Apost. Kanon 47, und zweite Anmerkung im Fidalion. — <sup>4)</sup> Siehe Apost. Kanon 50. — <sup>5)</sup> Siehe die Erklärung und die zweite Bemerkung zum 50. apost. Kanon im Fidalion. — <sup>6)</sup> Kan. 59. VI. — <sup>7)</sup> Erklärung des 50. apost. Kanon.

6. Wenn der Täufling lebendig ist, da an einem Todten kein Sakrament verrichtet werden kann. <sup>1)</sup>
7. Wenn die erwachsenen Katechumenen, welche durch irgend eine Krankheit die Sprache verloren haben und auf das Befragen, ob sie getauft werden wollen, in Folge ihrer Krankheit nicht antworten können, bloß in jenem Falle getauft werden, wenn sie selbst ihren Willen und Wunsch nach der Taufe darthun, und wenn sie auf eigene Gefahr, d. h. daß sie im Falle des Abfalles vom Glauben sich selbst der Gefahr aussetzen, die Taufe wünschen. Solche Katechumenen können auch dann getauft werden, wenn ihre Taufpathen die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Kranken nach ihrer Genesung dem Glauben an Christum treu bleiben werden. <sup>2)</sup>
8. Wenn in Fällen, wo die Taufe Jemandes zweifelhaft erscheint, derselbe durch den Priester also getauft wird, daß zur Formel die Worte: „Falls er noch nicht getauft ist,“ hinzukommen. <sup>3)</sup>

§. 52. Warum wird die Taufe nicht wiederholt?

Das Sakrament der Taufe wird des sakramentalen Charakters wegen, der dem Taufakte inne wohnt, nicht wiederholt; denn so wie der Mensch leiblich mit der Erbsünde bloß einmal geboren wird, also kann er auch geistlich mit der Reinigung von der Erbsünde bloß einmal geboren werden. Und da somit der Mensch sich der Erbsünde nicht zum zweitenmale schuldig machen kann, so kann er auch nicht zum zweitenmale getauft werden. <sup>4)</sup> Da ferner die Taufe den Kirchensatzungen <sup>5)</sup> und der apostolischen Lehre <sup>6)</sup> gemäß zur Bezeichnung des Todes des Herrn geschieht, der Tod des Herrn aber bloß einmal erfolgt ist und zum zweitenmale nicht mehr eintreten kann, indem es keinen zweiten Tod des Herrn gibt, auf welchen die Taufe verrichtet werden könnte: so kann es auch keine zweite Taufe geben.

Diese theologische Wahrheit gestattet daher auch die Wiedertaufe der vom christlichen Glauben abgefallenen, zum Judentum oder Heidenthum übergetretenen und dann wieder in den Schooß der Kirche Christi bekehrten Christen nicht; denn der Abfall vom christlichen Glauben zieht die Erbsünde nicht nach sich <sup>7)</sup> und kann dieselbe auch nicht nach sich ziehen,

<sup>1)</sup> Kanon 25 Carth. — <sup>2)</sup> Kanon 52 Carth. und dessen Erklärung im Fidalion.

<sup>3)</sup> I. Bemerkung zum Kanon 34, VI. ökumen. Conc. — <sup>4)</sup> Kanon 121 Carth.

<sup>5)</sup> Kan. 47 Apost. und 57 Carth. — <sup>6)</sup> Röm. 6, 3: Wisset ihr nicht, daß Alle, die wir in Jesum Christ getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? — <sup>7)</sup> Siehe die 1. Unterbemerkung zum 47. apost. Kanon im Fidalion und Kanon 35 Carth.

sondern hat bloß einzelne Sünden im Gefolge, welche der freiwillig in Kezerei Verfallene selbst begangen hat. Sünden dieser Art können aber durch Buße und den Glauben an Christum getilgt werden, da der Apostel sagt: „daß durch Christi Namen Alle, die an Ihn glauben, Vergebung der Sünden empfangen sollen.“ <sup>1)</sup>

#### §. 53. Von den Taufpathen.

Taufpathe heißt bei der Taufe Jener, der den Täufling aus der Taufe hebt, an dessen Stelle, wenn er ein Kind ist, das Glaubensbekenntniß ablegt und dadurch die Verpflichtung übernimmt, daß der Neugetaufte den Glauben an Christum unverrückt halten, und daß er selbst für die religiöse Erziehung seines Täuflings Sorge tragen wird. Dem Mönche ist es nicht erlaubt Pathenstelle zu übernehmen <sup>2)</sup>. Uebrigens muß der Taufpathe unserer Religion angehören, weil sonst sowohl Pathe, als Täufling leicht dem religiösen Indifferentismus zum Opfer fallen können. Hiedurch entstehen zwischen Pathen und Täufling Wechselbeziehungen vom Charakter geistlicher Anverwandtschaft, welche den Pathen zum geistlichen Vater, den Täufling aber zum geistlichen Sohne machen. Diese Anverwandtschaft durch die Taufe ist den Kirchensatzungen gemäß gleich der Blutsverwandtschaft und hat ihre Grade, deren Einige, wie im nächsten §. ausführlicher ersichtlich werden soll, selbst als Ehehindernisse auftreten können.

#### §. 54. Von der Anverwandtschaft durch die Taufe.

Die Anverwandtschaft durch die Taufe oder die geistliche Anverwandtschaft betrachtet unsere Kirche als über der Blutsverwandtschaft stehend <sup>3)</sup>, mit dem Unterschiede, daß die Grade der geistlichen Anverwandtschaft bloß in directer absteigender, nicht aber auch kolateraler Linie gezählt werden, wie dieses bei Blutsverwandten geschieht, wovon bei dem Sacramente der Ehe wird gehandelt werden. Zu bemerken ist noch, daß die Anverwandtschaft durch die Taufe sich auch auf die Eltern des Täuflings erstreckt, daher der Taufpathe seine Gevatterin nicht ehelichen darf, noch der Gevater die Taufpathin seines Sohnes oder seiner Tochter; denn der Kanon bestimmt <sup>4)</sup>, es sollten derartige Ehen als ungesetzlich aufgelöst, die Personen aber den für Ehebrechern festgesetzten Strafen unterzogen werden.

Wenn die Ehe zwischen Taufpathen und Gevattern verboten ist, so versteht es sich von selbst, daß auch die Ehen zwischen Pathen und

<sup>1)</sup> Apostelgesch. 10, 43. — <sup>2)</sup> Fidalion pag. 494 $\frac{1}{2}$ . — <sup>3)</sup> Kan 53 des VI. öcum. Concils und Fidal. pag. 493. — Kan. 53, VI.

Pathen, männlichen und weiblichen Täuflingen sowie zwischen den leiblichen und geistlichen Söhnen und Töchtern der Pathen und Schwäger in directer absteigender Linie verboten sind, und zwar:

I. der Taufpathe darf sein Taufkind nicht ehelichen, denn es ist der erste Grad der Anverwandtschaft durch die Taufe, mit den Eltern des Taufkinds der zweite, mit den Brüdern und Schwestern aber derselben der dritte Grad.

II. Der Sohn des Taufpathen darf das Taufkind seines Vaters, als dessen geistlicher Bruder er betrachtet wird, nicht ehelichen, denn es ist der zweite Grad der Anverwandtschaft durch die Taufe; noch aber dessen Mutter oder Tochter, weil diese mit demselben im zweiten Grade der Taufanverwandtschaft stehen.

III. Keiner von den Söhnen des Taufpathen darf die Mutter des Taufkinds seines Vaters ehelichen, denn sie werden als Enkel derselben betrachtet und stehen im dritten Grade.

IV. Ebenso dürfen Sohn und Tochter zweier Elternpaare, doch von einem und demselben Pathen aus der Taufe gehoben, sich nicht ehelichen, weil sie als geistliche Geschwister, somit als Anverwandte im zweiten Grade der Taufe nach, angesehen werden.

V. Darf Niemand die Wittve seines geistlichen Bruders ehelichen, weil dieses als zweiter Grad der Taufverwandtschaft angesehen wird.

VI. Ebensovienig wird der Schwiegersohn das Taufkind seines Schwiegervaters, weil dieselbe als die Schwester seiner verstorbenen Gattin angesehen wird, und also im zweiten Grade der Taufverwandtschaft sich befindet.

**Bemerkung.** Einige Kanonisten wollen die verbotenen Grade der geistlichen Anverwandtschaft sogar bis auf den siebenten und achten Grad ausdehnen; doch ist diese Ansicht weder in den Kirchensatzungen begründet; noch kann sie genehm sein, wie Blastar sich (Kap. VIII, lit. B.) ausdrückt, indem er sagt: „das Verbot betreffe blos die Personen, welche der Kanon namhaft macht,“ — *ad eas duntaxat personas prohibitionem pertinere, quae dicta lege continentur.* <sup>1)</sup>

§. 55. Fortsetzung.

Obwohl aus dem im vorigen §. Dargestellten die verbotenen Taufanverwandtschaftsgrade, über welche die geistliche Anverwandtschaft nicht hinausgeht, wohl ersichtlich sind: halten wir es doch nicht für überflüssig hier noch kurz zu berühren, daß alle jene Grade, welche über den dritten

<sup>1)</sup> Kanon 53, VI.

hinausgehen und die Seitenlinie betreffen, nichtig und nicht verboten sind, so z. B.

1. heiratet der Gevatter die Schwester seines Gevatters, sowie auch der Bruder des Gevatters die Gevatterin seines Bruders;
2. heiratet der leibliche Sohn des Taufpather die leibliche Schwester des Taufkinds weil ihre Seitenverwandschaft nicht als kanonisches Ehehinderniß betrachtet wird;
3. der Bruder des Taufpather heiratet die Schwester des Taufkinds ebenso der Bruder des Taufkinds die Schwester des Taufpather;
4. zwei geistliche Brüder, welche einen und denselben Pather haben, dürfen zwei leibliche Schwestern heiraten.

§. 56. Fall des Zweifels bezüglich der Verwandschaft durch die Taufe.

Ein Fall des Zweifels bezüglich Anverwandschaft durch die Taufe tritt ein, wenn zwei Personen, von denen der Schwiegervater die eine, der Schwiegersohn die andere aus der Taufe gehoben, einander heiraten wollten. Einige behaupten, Personen dieser Art könnten sich heirathen, weil Schwiegervater und Schwiegersohn in kollateraler Linie stehen, während Andere sagen, Schwiegervater und Schwiegersohn ständen in absteigender Linie, weil der Schwiegersohn mit der Tochter Venes ein Leib geworden sei, daher sie denn behaupten, Schwiegersohn und Schwiegervater seien in demselben Grade in absteigender Linie anverwandt, in welchem Verwandschaftsgrade die Tochter zu ihrem Vater stehe.

In Betreff dieses zweifelhaften Falles finden wir im Fidalion blos so viel, „eine derartige Ehe sei zweifelhaft und müsse die Sache untersucht werden.“<sup>1)</sup> In Blastar's Syntagma aber lesen wir<sup>2)</sup>: Lasset uns fliehen, was das Gesetz verboten, und zugeben, was das Gesetz nicht verboten hat. „Illud, quod lex vetuit, fugiendum; illud vero, quod non vetuit, admittendum.“ Derselbe Kanonist belehrt uns, „bei den Ehen sei nicht blos das Erlaubte, sondern auch das Anständige in Betracht zu ziehen.“<sup>3)</sup>

Indem wir das Vorangeschickte zusammenfassen, bejahen und behaupten wir, daß, wenn zwei Personen, von denen die eine der Schwiegervater, die andere der Schwiegersohn aus der Taufe gehoben hat, sich ehelichen wollen, es ihnen freisteht, weil zwischen denselben gar kein Taufverwandschaftsgrad besteht, wenn auch Schwiegervater und Schwiegersohn

<sup>1)</sup> Fidal. pag. 394½. — <sup>2)</sup> Blastar's Syntagma Cap. 8, lit. B. — <sup>3)</sup> Blastar Cap. 8, lit. B.

unter sich im ersten Grade der Schwägerschaft anverwandt sind und weil wir keinen Kanon haben, der die Ehe zwischen derartigen Personen untersagte.

### III. Abschnitt.

Von dem Sakramente der Firmung mit dem h. Chrisma.

§. 57. Was für ein Sakrament ist die Firmung mit dem heiligen Chrisma?

Die Firmung mit dem heiligen Chrisma ist das Sakrament des neuen Bundes, mittels dessen der Getaufte die Besiegelung der Gaben des heiligen Geistes empfängt.

§. 58. Wem wird dieses Sakrament ertheilt?

Dieses Sakrament wird ertheilt: 1. den Getauften sogleich nach der Taufe, weil der Kanon <sup>1)</sup> vorschreibt: „Die Getauften sollen sogleich nach der Taufe mit dem himmlischen Chrisma gefirmt werden, damit sie theilhaftig seien des Reiches Christi <sup>2)</sup>“; 2. den von unserer Kirche Abgefallenen, zu einer anderen christlichen Kirche Uebergetretenen und dann wieder in den Schooß unserer Orthodorie Zurückgekehrten; 3. den von einer anderen christlichen Religion zu unserer Kirche Herübergetretenen.

§. 59. Von den zwei Spendern dieses Sakramentes.

Das Sakrament der Firmung mit dem heiligen Chrisma hat den Satzungen unserer Kirche gemäß zwei Spender <sup>3)</sup>; der Eine ist der zurichtende, der Andere der ausübende Spender. Jener ist der Eparchialbischof <sup>4)</sup>, welcher das heilige Chrisma, dem Rituale gemäß, von Mittwoch bis Donnerstag in der Charwoche zurichtet, um dasselbe an letzterem Tage nach der Liturgie weihen und an die Pfarrkinder austheilen zu können. Der Bischof ist ferner verpflichtet, sich alle jene Aromata, aus denen der alten hierarchischen Tradition gemäß <sup>5)</sup> das heilige Chrisma bestehen soll, zu verschaffen; dieser, d. i. der ausübende Verwalter dieses Sakramentes, ist der gesetzliche Pfarrgeistliche, der dafür zu sorgen hat, daß das heilige Chrisma in seiner Pfarrkirche nie fehle und in einem kleinen silbernen Gefäße auf dem Altartische aufbewahrt werde.

<sup>1)</sup> Kanon 48, Sardic. — <sup>2)</sup> Dasselbst. — <sup>3)</sup> Kanon 6, Carthag. — <sup>4)</sup> Erklärung dieses Kanons von Carthago. — <sup>5)</sup> Erklärung dieses Kanons im Pidalion.

#### IV. Abschnitt.

##### Von dem Sakramente der heiligen Communion.

§. 60. Was für ein Sakrament ist die heilige Communion?

Die heilige Communion ist ein von Christus selbst eingesetztes Sakrament des neuen Bundes, vermöge dessen der Gläubige unter der Gestalt des Brotes den Leib des Heilandes selbst isset und unter der Gestalt des Weines das Blut des Heilandes selbst trinket.

§. 61. Spendet unsere Kirche dieses Sakrament unter der Gestalt des Brotes und des Weines Allen?

Unsere Kirche spendet dieses Sakrament unter der Gestalt des Brotes und des Weines an Alle; denn der Heiland sprach zu seinen Aposteln <sup>1)</sup>: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der bleibet in mir und ich in ihm“ u. s. f.

Der Priester hat auf das Sorgfältigste darüber zu wachen, daß das Brot, d. i. das Weibrot, und der Wein, aus welchem die heilige Communion bereitet wird, den kanonischen Satzungen entsprechen, und zwar, daß das Brot aus weißem Mehle reinen Weizens und gesäuert, der Wein aber ebenfalls rein sei. <sup>2)</sup>

§. 62. Wer soll communiciren, und wann?

Jeder Priester ist verpflichtet zu communiciren, wenn er entweder allein oder in Gemeinschaft des Bischofs oder anderer Priester die Liturgie liest. Ebenso muß der Diakonus, so oft er mit dem Priester liturgisirt, communiciren. <sup>3)</sup>

Die Laien sind verpflichtet, viermal des Jahres, in den vier vorgeschriebenen Fasten, dem vierten Kirchengebote gemäß, zu communiciren. Die Personen aber, welche in die Ehe treten wollen, sind verpflichtet, auch außer diesen Fasten vor ihrer Trauung zu communiciren. <sup>4)</sup> Desgleichen sollen auch die Kranken, ja sogar die vom Bischofe oder Beichtvater von der Communion Zurückgewiesenen, wenn sie von einer tödtlichen Krankheit befallen werden, communiciren. <sup>5)</sup> Endlich darf die heilige Communion selbst dem unglücklichen Christen, der bezangener Verbrechen halber zum Tode verurtheilt wurde, nicht vorenthalten werden.

<sup>1)</sup> Johannes Cap. 6, V. 53 und folg. — <sup>2)</sup> Apost. Kanon 3. — <sup>3)</sup> Apost. Kanon 8.

<sup>4)</sup> Unteranmerkung zum Kan. 13, VI. im Fidalion. — <sup>5)</sup> Kanon 6, I.



## V. Abschnitt.

### Vom Sakramente der Buße.

#### §. 63. Was für ein Sakrament ist die Buße?

Die Buße ist jenes Sakrament des neuen Bundes, mittelst dessen, wer dem Beichtvater seine Sünden bekennet, durch die sichtbare Vergebung seitens des Beichtvaters die unsichtbare Vergebung der Sünden durch unseren Herrn Jesum Christum erhält, welcher auch dieses Sakrament eingesetzt hat, da er zu seinen Jüngern sprach: „Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.“ <sup>1)</sup> Und wiederum: „Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie vorbehalten.“ <sup>2)</sup>

#### §. 64. Wer ist das Subject der Buße?

Das Subject der Buße ist jeder Christ; denn der Herr sagt: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.“ <sup>3)</sup> Daher wurde bereits in den apostolischen Kanones <sup>4)</sup> festgestellt: „Der Bischof oder „Presbyter, der den reumüthigen Sünder nicht aufnimmt, sondern ver- „stößt, soll seines Amtes entsetzt werden; denn er betrübt Christum, der „da gesagt hat: es sei Freude im Himmel über einen Sünder, der „Buße thut.“ Die Väter des Concils zu Laodicäa beschloffen: „daß Jenen, „die mannigfache Sünden begangen haben, dann in Gebet, Bekenntniß „und Buße ausgeharrt, und sich von ihren bösen Wegen bekehrt haben, „nach Maßgabe ihrer Fehler Zeit zur Buße gegeben werde; und dann „sollen sie, um Gottes Gnade und Güte willen, zum Zutritte zur Com- „munion zugelassen werden.“ <sup>5)</sup>

Hieraus erhellet, daß das Subject der Buße jeder Christ ist, die Sündenvergebung aber blos in Folge des Bekenntnisses derselben gewährt wird, und daß die Sünden ohne Beichte nicht vergeben werden können; und alle Jene, die anders handelten, würden die Heiligkeit dieses Sakramentes verletzen.

Die Christen männlichen Geschlechtes sind verpflichtet vom 14., jene weiblichen Geschlechtes aber vom 12. Lebensjahre an zu beichten; ebenso ist es Pflicht jedes Bischofs, Priesters, Diakonus oder Mönches einmal des Jahres, in den großen Fasten oder in den sieben Wochen zwischen Ostern und Pfingsten, zu beichten. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Math. 18, 18. — <sup>2)</sup> Johannes 20, 22. — <sup>3)</sup> Joh. 6, 37. — <sup>4)</sup> Apost. Kan. 52. Luc. 15, 7. — <sup>5)</sup> Kan. 2 von Sard. — <sup>6)</sup> Cap 321 in der großen Právila.

## §. 65. Wer ist der Minister der Buße?

Der Minister der Buße ist der zu diesem Behufe vom Bischöfe durch dessen Segen ermächtigte und mit oberhirtlicher schriftlicher Urkunde versehene Presbyter, der gemeinlich „Beichtvater“ genannt wird. Derselbe kann dieser Gnadengabe verlustig werden, wenn er eine Sünde begangen <sup>1)</sup>, d. h. wenn er wegen der Lossprechung von Sünden von Jemand Geld oder sonstige Geschenke verlangen sollte. <sup>2)</sup>

## §. 66. Wer kann den Gebundenen freisprechen?

Alle Kanones verordnen übereinstimmend: es könne blos Jener, ob Bischof, ob Presbyter, den Gebundenen freisprechen, der ihn auch gebunden hat; d. h. jener Bischof oder Beichtvater, welcher dem Christen die kirchliche Strafe auferlegt hat, derselbe kann ihn auch davon befreien. Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Bischof oder der Beichtvater gestorben ist, in welchem Falle das Recht der Freisprechung deren kanonischen Nachfolgern zukommt. <sup>3)</sup>

Der Christ, der unter der kirchlichen Strafe seines Beichtvaters oder Bischofes steht, hat keinen Anspruch auf die Freisprechung Seitens des Metropolitens, weil dem Metropolitens in Gemäßheit des 32. apostolischen Kanons ein derartiges Recht nicht zusteht, indem dem Bischöfe in gleichem Maße wie dem Metropolitens das Recht des Bindens und LöSENS zusteht. <sup>4)</sup>

Wenn ferner irgend ein Priester oder Diakonus oder sonstiger Kleriker, der unter der kirchlichen Strafe seines Bischofes steht, seine Zuflucht wegen Freisprechung zu einem benachbarten Bischöfe nehmen sollte, so darf dieser Bischof, die einem fremden Kleriker von Seiten seines Bischofes auferlegte kirchliche Strafe nicht lösen, sondern muß denselben zum Gehorsam gegen seinen Bischof anhalten; handelt er aber dagegen, so verlegt er die Ehre seines Bruders, auf sich aber ladet er die Anklage vor der bischöflichen Synode. <sup>5)</sup>

## VI. Abschnitt.

### Von dem Sakramente der Priesterweihe.

## §. 67. Was für ein Sakrament ist die Priesterweihe?

Die Priesterweihe ist das Sakrament des neuen Bundes, vermöge dessen der Geweihte durch die sichtbare Händeauflegung und Gebete des

<sup>1)</sup> Unteranmerkung zum 39. apost. Kanon im Fidalion. — <sup>2)</sup> Kanon 28, VI. —

<sup>3)</sup> Apost. Kanon 32. — <sup>4)</sup> Erklärung und Unteranmerkung zum 32. apost. Kanon im Fidalion. — <sup>5)</sup> Kanon 13 von Sard.

Bischofs unsichtbarer Weise die Gabe des heiligen Geistes empfängt, um den Dienst des Altars und der Sakramente zu versehen und das Volk in den göttlichen Lehren Christi zu unterweisen.

s. 68. Kann dieses Sakrament wiederholt werden?  
Das Sakrament der Priesterweihe kann nicht wiederholt werden, weil die Kanones klar bestimmen: „Sollte irgend ein Bischof, Presbyter oder Diakonus von irgend Jemand die zweite Priesterweihe annehmen, — so soll sowohl er als auch jener, der ihm die Weihe ertheilt hat, entsetzt werden, ausgenommen es stellte sich heraus, daß er seine Weihe von Häretikern hat, weil die von diesen Getauften oder zu Priestern Geweihten weder als Rechtgläubige, noch als Kleriker angesehen werden.“<sup>1)</sup>

s. 69. Was ist zur Giltigkeit der Priesterweihe erforderlich?  
Zur Giltigkeit der Priesterweihe ist erforderlich: 1. daß die Weihe eines Bischofes durch drei oder wenigstens durch zwei Bischöfe erfolge, außer wenn etwaiger Verfolgungen wegen drei oder auch nur zwei Bischöfe nicht zusammentreten könnten, in welchem Falle die Einweihung des neuen Bischofs durch den Metropolit allein oder einen anderen Bischof erfolgen könnte<sup>2)</sup>; 2. daß der Metropolit nebst zwei Suffraganbischöfen die Einweihung des neuen Bischofes vorzunehmen hat<sup>3)</sup>; 3. daß die Einweihung des Diakonus und des Presbyters durch den betreffenden Bischof zu geschehen hat<sup>4)</sup>; 4. daß in einer Liturgie blos ein Presbyter und ein Diakonus, Lectores aber und Hypodiakonen mehrere in einer Liturgie geweiht werden, daher die Lectores und Hypodiakoni als unvollkommene Glieder der Priesterschaft betrachtet werden<sup>5)</sup>; 5. daß die Bischofs-, Presbyter- und Diakonenweihe nicht bei der präsanctifizirten, sondern bei der Liturgie des heiligen Chrysostomus oder des heiligen Basilus vollzogen werde.<sup>6)</sup>

Ferner ist zu bemerken, daß, wenn zufälliger Weise in einer Metropolitanprovinz blos ein Bischof und der Metropolit übrig bleiben, und dieser Bischof zur Synode geladen, weder persönlich erscheinen, noch schriftlich seine Stimme Betreffs der Erwählung und Einweihung des neuen Bischofs abgeben sollte: dem Metropolit das Recht zusteht, Bischöfe aus der benachbarten Metropole zur Vornahme der Wahl und Weihe

<sup>1)</sup> Apost. Kanon 68. Kanon 8, I. Kanon 7, II. — <sup>2)</sup> Apost. Kanon 1 und dessen Symphonie im Pidalion. Kanon 4, I. 3, VII. 19 Antioch. 13 und 58 Carth.

<sup>3)</sup> Apost. Kanon 34. Kanon 6, I. Kan. 2, II. — <sup>4)</sup> Kan. 2 und 34. Apost. —

<sup>5)</sup> Unteranmerkung zum 68. apost. Kanon im Pidalion. — <sup>6)</sup> Unteranmerkung zum Kan. 49 von Laodic. im Pidalion.

des neuen Bischofs einzuladen, und daß diese Weihe rechtskräftig ist, endlich dieses auch dann der Fall ist, wenn die Bischöfe der benachbarten Metropole zum Behufe der Wahl und Weihe des benachbarten Metropoliten zur Synode zusammen treten und ein oder zwei Bischöfe, welche noch in dieser Metropole bestehen, säumig wären zur Besetzung ihres Metropolitanstuhles. <sup>1)</sup>

Schließlich, indem die Function, durch welche der Bischof eine Consecration des einzuweihenden Individuums verrichtet, in den Kanones und dem Kirchen-Rituale unter der Benennung „Hirotonie und Hirotesie“ vorkommt, so dürfte es angezeigt sein den ethymologischen und kirchlichen Sinn dieser Wörter hier auseinander zu setzen. Daher I. „Hirotonie“ bedeutet nach dem ethymologischen Begriff die Wahl mit dem Handausstrecken, und da die Wahlen der kirchlichen Personen durch Handausstrecken der Wähler zu geschehen pflegten, so nannte man dieselben „Hirotonien“ <sup>2)</sup>; II. Hirotonie bedeutet im kirchlichen Sinne die heiligende Handlung des Oberhirten bei der Ertheilung einer Weihe, welche durch die Handauslegung des Bischofes auf den Kopf des Einzuweihenden, begleitet von Gebeten, geschieht <sup>3)</sup>; III. Hirotesie bedeutet eine Behandlung mit Auflegung der Hand; und weil die Einweihung derjenigen Priester oder Diakone, die zu einer kirchlichen Würde befördert werden, mit der Auflegung der Hände des Bischofs auf den Kopf des einzuweihenden Kirchen-Dignitärs geschieht: so nennt man diese oberhirtliche Function in der Kirchensprache die Hirotesie. <sup>4)</sup>

## VII. Abschnitt.

### Von dem Sakramente der Ehe.

#### §. 70. Was für ein Sakrament ist die Ehe?

Die Ehe ist das Sakrament des neuen Bundes, vermöge dessen nach dem geistigen Vorbilde Christi und der Kirche das Bündniß für das ganze Leben zwischen einer männlichen und weiblichen Person im Angesichte des Priesters und vor dem Publikum eingesegnet, und nach Ablegung des feierlichen Gelöbnisses in der Kirche Seitens der betreffenden Personen bezüglich ihrer gegenseitigen Liebe bis zum Tode, der Priester die vorgeschriebenen Gebete spricht für die Aufrechthaltung jenes Gelöbnisses der

<sup>1)</sup> Symphonie des 1. apost. Kanons im Fidalion. Kan. 6 von Sardic. — <sup>2)</sup> 5. Kan. von Laodicea und dessen Erläuterung im Fidal. und Beveregius. — <sup>3)</sup> Die Erläuterung von Bonara des 1. apost. Kanons im Beveregius. — <sup>4)</sup> Die Erklärung des 2. apost. Kanons im Fidalion.

Gemeinschaft und deren Folgen, das ist der Zeugung und Erziehung der Kinder.

§. 71. Die Gültigkeit der Ehe.

Die Gültigkeit der Ehe ist abhängig von der Beobachtung der kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften, welche so bedeutsam sind, daß bei ihrer Nichteinhaltung die Ehe kraftlos und ungesetzlich ist, ja sogar die Ehe zu nichte gemacht werden kann.

Die kirchlichen Vorschriften betreffen den sakramentalen Theil der Ehe, die bürgerlichen aber den bürgerlichen, doch stehen beide in enger Verbindung, indem diese das gesellschaftliche Interesse des Staates, jene aber die Heiligkeit des Sakramentes hochhalten. Hieraus folgt, daß jene kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften für die kirchlichen und Civilbehörden bei Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe, welche Gegenstand des Gerichtes geworden ist, gleich maßgebend sind.

§. 72. Von den Ehehindernissen.

Die Ehehindernisse können natürliche und positive sein; jene rühren vom Wesen der Ehe, diese von positiven Gesetzen her. Und da die positiven, das Sakrament der Ehe betreffenden Gesetze göttliche oder menschliche sein können, folgern wir, daß die göttlichen Ehehindernisse unveränderlich sind, während die menschlichen der Veränderung unterliegen.

Ferner können die Hindernisse in die kirchlichen und bürgerlichen, dann in öffentliche und private eingetheilt werden; jene betreffen das allgemeine Wohl und werden auch gegen den Willen der Parteien in Anwendung gebracht, so z. B. wird die heimliche Ehe auch gegen den Willen der Parteien aufgelöst; diese aber, die privaten, berühren blos das Einzelinteresse einer Partei, und die verkürzte Partei ist berechtigt, bei dem kirchlichen Gericht ihr Interesse geltend zu machen, z. B. Irthum in der Person, körperliche Impotenz, Furcht, Schrecken, Zwang und Entführung.

Die Ehehindernisse können ferner öffentliche und geheime, dann vorhergehende und nachfolgende sein, von denen wir weiter unten mit Rücksicht auf alle Umstände handeln wollen.

§. 73. Eintheilung des auf die Ehe bezüglichen Stoffes.

Um den Gegenstand der Ehe einer eingehenden Kenntniß zu unterziehen, wollen wir abgesondert handeln I. von der Verlobung, II. von dem Unterpfande bei der Verlobung; III. vom Heiratsgute; IV. von den Verkündigungen vor der Trauung; V. von den Ehedispensationen; VI. von dem Trauungspathe (Beistande); VII. von der Trauung;

VIII. von den Ehen; IX. von den unziemlichen, gesetzwidrigen, verpönten und verbotenen Ehen; X. von den hindernden und den vernichtenden Ehehindernissen; XI. von der Ehetrennung.

### I. Von der Verlobung.

#### §. 74. Was ist die Verlobung.

Die Verlobung ist der Akt, durch welchen die Personen, welche sich ehelichen wollen, im Angesichte des Pfarrers der Braut, der Eltern oder Vormünder und der Anverwandten ihren Entschluß in die Ehe zu treten, kundgeben. Diese Kundgebung kann schriftlich oder mündlich geschehen. <sup>1)</sup>

#### §. 75. Was ist zur Gültigkeit der Verlobung erforderlich?

Zur Gültigkeit der Verlobung ist erforderlich:

1. daß sie aus freiem Entschlusse der zu Verlobenden, mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder und öffentlich, nicht aber im Geheimen geschehe;
2. daß bei derselben der Pfarrer der Braut fungire;
3. daß die Vermählten sich gegenseitig die Ringe und den üblichen Kuß geben.

Eine solche Verlobung ist rechtskräftig und hat die Gültigkeit der angestrebten Ehe. Der Pfarrer der Braut hat die Pflicht, den Akt der Verlobung nebst Anführung der gegenwärtigen Personen in die Verlobungsmatrakeln einzutragen, welche gleich den Trauungsmatrakeln in jeder Pfarre sich vorfinden müssen. Daher darf der Kleriker, wenn seine Braut nach einer derartigen Verlobung gestorben ist, er selbst aber in den Priesterstand treten will, mit keiner Anderen sich verloben, weil dieses für eine zweite Ehe angesehen und ihm den Weg zum Priesterstande versperren würde. <sup>2)</sup> Den Laien aber wird das Heiraten der Geschwisterkinder oder anderer mit ihren verstorbenen Bräuten bis zu den verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft anverwandten Personen verboten. Dagegen werden die Verlobungen, welche nicht in der obigen Weise geschahen, nicht für gesetzliche und verbindliche, sondern blos als Akte des einfachen Beliebens angesehen, und haben daher die Konsequenzen der gesetzlichen Verlobungen nicht im Gefolge.

#### §. 76. Fortsetzung I.

Die Form, in welcher die Eltern und Vormünder zur Verlobung ihrer Söhne, Töchter und Mündel ihre Einwilligung geben sollen, ist

<sup>1)</sup> Harmenopolus Libr. IV. Tit. 1, pag. 467. Editio Heimbach zu Leipzig 1851.

<sup>2)</sup> Siehe pag. 496 im Fidalion.

in den Kirchensatzungen nicht vorgeschrieben; nach der vorherrschenden Praxis aber reicht es hin, wenn die Eltern oder Vormünder jene Person kennen, welche ihr Sohn oder ihre Tochter heiraten will. Aus einigen Andeutungen des Gesetzes im römischen Rechte läßt sich schließen, der stillschweigende Consens der Eltern und Vormünder sei zu der Heirat der Töchter hinreichend, zu der der Söhne aber sei die ausdrückliche Zustimmung erforderlich.<sup>1)</sup> Nach der Ansicht Mathäus Blastar's aber ist die Zustimmung ohne Unterschied des Geschlechtes giltig, wenn Väter und Vormünder der Nupturienten bei der Verlobung keine Einsprache erhoben haben, wo dann die Einwilligung der Eltern und Vormünder nach geschehener Trauung nicht widerrufen werden kann.

Es gibt jedoch Fälle, wo zur Giltigkeit der Verlobung die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht erforderlich ist, und zwar:

1. wenn der Vater oder Vormund in der Sklaverei oder im Gefängnisse ist; 2. wenn derselbe geisteschwach und irrsinnig ist. In ähnlichen Fällen haben der dem römischen Rechte entnommenen Praxis der Kirche gemäß der betreffende Großvater oder die bürgerliche Gerichtsbarkeit oder auch die nächsten Anverwandten die Bewilligung zu ertheilen; 3. wenn der männliche Theil sein eigenes, durch eigene Mühe erworbenes Vermögen besitzt und der weibliche Theil auch sein eigenes Vermögen besitzt und dabei großjährig ist.

Was die Zustimmung der Mutter zur Verlobung ihrer Söhne und Töchter anbelangt, bemerken wir, daß den Müttern bei Verlobung ihrer Söhne und Töchter derselbe Einfluß zusteht, der auch den Vätern zusteht; denn 1. das 4. Gebot des Dekalogus verpflichtet die Söhne und Töchter, eben so ihre Väter, wie ihre Mütter zu ehren; 2. der Kanon<sup>2)</sup> bestimmt, „daß die Mädchen, welche ihren Liebhabern ohne Einwilligung der Väter „gefolgt sind, Unzucht treiben; doch erscheine, wenn die Eltern zufrieden „gestellt werden, die Sache beigelegt.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Harmenop. Libr. IV. Tit. 1, §. 3—6.

<sup>2)</sup> Kanon 38 des heil. Basilius.

<sup>3)</sup> In den Kanones wird ein Unterschied gemacht zwischen Vormündern und Curatoren; den Knaben werden Vormünder, den Minderjährigen aber Curatoren bestellt. Unmündige (impuberes) werden die Knaben unter 14, die Mädchen unter 12 Jahren genannt. Minderjährige heißen die unter 25 Jahren Stehenden. Greise von 70 Jahren, doch auch junge Männer unter 25 Jahren können weder Vormünder, noch Curatoren sein. Bei Bestellung der Vormünder und Curatoren werden die Männer den Frauen vorgezogen, und wird blos Müttern und Großmüttern die Vormundschaft über Minderjährige gestattet. Blast. Cap. 23, lit. E. Nov. Just. 123, libr. III. Tit. 1, Cap. 12.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Vater und Mutter entscheidet die Meinung des Vaters.

Endlich bemerken wir über die Curatoren, daß sie den ihrer Obhut Anvertrauten gegenüber Elternrechte ausüben, daher auch die Mündel ihren Vormünder denselben Gehorsam und dieselbe Ehrerbietung schuldig sind, welche sie ihren Eltern zollen.

#### §. 77. Fortsetzung II.

Die Zustimmung der Eltern zur Ehe ihrer Söhne und Töchter ist in der Kirche von hohem Werthe, weil der Ungehorsam gegen die Eltern der Uebertretung des 4. göttlichen Gebotes und im Sinne des heiligen Basilus <sup>1)</sup> der Unzucht gleichgeachtet wird, und die Ungehorsamen schuldbelastet sind, bis nicht die Eltern ihre Einwilligung zur Heirat geben werden; denn es heißt im Kanon <sup>2)</sup>: „Die Verträge der Pflegebefohlenen haben keine Geltung.“ Die Heirat gegen den Willen ihrer Eltern wird den Söhnen und Töchtern blos dann gestattet, wenn vor der kirchlichen und politischen Jurisdiktion erwiesen wird, daß die Eltern oder Curatoren einem falschen unlautern Zwecke huldigen. Doch können weder Eltern noch Vormünder ihre Pflegebefohlenen zu einer Ehe zwingen, welche diesen nicht genehm ist. In solchen Fällen können Kinder oder Mündel zur kirchlichen und politischen Behörde ihre Zuflucht nehmen und deren Schutz gegen die verfehlte Tendenz ihrer Eltern und Curatoren beanspruchen. Jedensfalls aber ist es gut und schicklich, wenn die Ehe der jungen Leute mit Einwilligung ihrer Eltern und Curatoren, ja sogar mit Einwilligung der Wohlthäter geschieht, da sonst die jungen Leute der Erbschaft und des Heiratsgutes verlustig gehen können, als solche, die sich gegen ihre Wohlthäter undankbar erwiesen. <sup>3)</sup>

#### §. 78. Fortsetzung III.

Zur Gültigkeit der Verlobung ist ferner erforderlich:

1. Die Fähigkeit der zu Verlobenden zur Schließung des Verlobungsaktes, d. h. daß die Verlobten großjährig, bei klarem Verstande, frei seien und daß vom bürgerlichen Gesetze vorgeschriebene Alter erreicht haben. Die Blöds- und Irnsinnigen sind unfähig eine Verlobung einzugehen;

<sup>1)</sup> 40. und 44. Kanon des heiligen Basilus. — <sup>2)</sup> Erklärung des 22. Kanons des heil. Basilus. — <sup>3)</sup> Nach dem römischen Rechte können die Eltern ihre Kinder wegen Ungehorsams der Erbschaft verlustig erklären, in welchem Falle ihnen blos ein Drittel der Verlassenschaft zukommt.



2. die Beobachtung der legalen Form, das heißt die Gegenwart beider zu Verlobenden und die Erklärung ihrer Einwilligung in die künftige Ehe in Gegenwart des Pfarrers der Braut und der Beistände; daher das bloße Schweigen nicht für Zustimmung gelten, noch vorausgesetzt werden kann, es wolle Jemand durch bloßes Schweigen seine Einwilligung zur Schließung einer Ehe bezeugen. Bloss die Tauben und Stimmen können bei der Verlobung ihre Einwilligung durch äußere Geberden darlegen;
3. die Vertauschung der Ringe und der gegenseitige Kuß, sowie auch die Feststellung des Heiratsgutes, was schriftlich zu geschehen hat <sup>1)</sup>;
4. in außerordentlichen Fällen soll auch die zur Gültigkeit der Verlobung nothwendige legale Form beobachtet werden. Dergleichen außerordentliche Fälle sind jene Verlobungen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden, d. h. wenn an die Stelle des einen zu verlobenden Theiles ein Bevollmächtigter ernannt wird, der die Stelle der abwesenden Person vertritt. Ein Bevollmächtigter wird bloss dann die Stelle der abwesenden Person vertreten können, wenn er von Seiten derselben schriftlich autorisirt und in dem betreffenden Akte die Person, mit welcher die Verlobung geschlossen werden soll, namhaft gemacht und von Seiten der gegenwärtigen Partei die Einwilligung zur Schließung der Verlobung mit dem Bevollmächtigten der abwesenden Partei gegeben wird. Eine solche Bevollmächtigung verliert ihre Rechtskräftigkeit, wenn der Bevollmächtigte vor der Trauung gestorben ist; ebenso ist die Vollmacht ungiltig, wenn der Vollmachtgeber seinen Sinn schon vor der Verlobung geändert hat und seinen Bevollmächtigten hievon nicht in Kenntniß setzen konnte, wenn dieser unterdessen auch die Verlobung geschlossen haben sollte.

§. 79. Was ordnet das kirchliche Rituale bezüglich der Verlobungen an?

Das kirchliche Rituale schreibt in Bezug auf die Verlobung vor, es solle dieselbe in der Kirche nach Beendigung der Liturgie geschehen, und solle hiezu das Tetrapodion mitten in der Kirche aufgestellt, auf dasselbe das heilige Evangelium und das heilige Kreuz gelegt und Leuchter mit brennenden Kerzen dazugesetzt werden; es sollen die zu Verlobenden vor das Tetrapodion treten; der Priester nimmt ihre Ringe, legt sie auf das Evangelium und gibt den Beiständen, welche sich hinter die zu Verlobenden

<sup>1)</sup> Das Formular zu einem Mitgiftsbriefe siehe Fidalion Seite 499.

aufgestellt haben, brennende Kerzen in die Hände. Hierauf liest der Priester die vorgeschriebenen Gebete und vollzieht dem Rituale gemäß den Verlobungsakt.

Ferner schreibt das Rituale vor, es könne nach der Verlobung auch die Trauung geschehen, selbstverständlich wenn die drei Verflüchtigungen an drei Sonn- oder Feiertagen vorausgegangen sind. Wenn aber seit der Verlobung drei oder mehrere Wochen verstrichen sind und die Verlobten sich trauen lassen wollen, dann sollen sie zur Kirche gehen und die heilige Liturgie anhören, worauf sie dann getraut werden können.<sup>1)</sup>

#### §. 80. Wie lange dauert die Gültigkeit der Verlobung?

Hierauf erwidern wir, daß der mit seiner Braut Verlobte, wenn er den Zeitpunkt der Trauung nicht festgesetzt hat, aber mit seiner Braut in einem Orte wohnt, binnen drei Jahren sich trauen lassen muß. Tritt aber irgend ein berücksichtigungswerthes Hinderniß dazwischen, so kann der Zeitraum der Trauung auch bis auf vier Jahre hinausgeschoben werden.<sup>2)</sup> Wer aber die Verlobte eines Anderen entführt hat, ist verpflichtet, dieselbe ihrem Bräutigam, selbst wenn ihr von ihrem Entführer Gewalt angethan worden sein sollte, zurückzustellen.

#### §. 81. Wann ist die Verlobung ungültig?

Die Verlobung ist ungültig:

1. Wenn die Zustimmung durch Zwang und Schrecken erfolgt ist. Der Zwang beschränkt sich nicht bloß auf die physische Gewalt, sondern überhaupt auf alle Mittel, durch welche der individuellen Freiheit Eintrag geschieht;
2. wenn die Verlobung irrthümlicher- oder betrugsweise nicht mit der rechten Person erfolgt ist. Irrthum in Betreff der Person findet statt, wenn Jemand mit der Person sich verloben wollte, mit welcher er sich auch trauen zu lassen beabsichtigt, jedoch mit einer anderen getraut worden ist; Betrug aber, wenn Jemand eine Person durch falsche Versprechungen, durch Vertauschung seines Namens, durch falsche Darstellung seines Standes, durch Verheimlichung seiner persönlichen und materiellen Verhältnisse irreführt. Der Irrthum in der Person oder der Betrug müssen, um die Verlobung rückgängig zu machen, der Verlobung vorausgegangen und nach derselben entdeckt worden sein;

<sup>1)</sup> Siehe über diesen Gegenstand das Ausführlichere im Eochologion.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 496 im Fidalion.

3. Wenn dieselbe heimlicher Weise durch einen fremden Priester erfolgt ist;
4. wenn eine von den beiden Personen keizerlich ist;
5. wenn Braut oder Bräutigam den Mönchsstand annehmen wollen;
6. wenn der Bräutigam oder die Braut in Epilepsie fällt, in welchem Falle aber der gesunde Theil drei Jahre zu warten hat und die Verlobung erst nach Verlauf dieses Zeitraumes für ungiltig erklärt wird <sup>1)</sup>);
7. wenn die verlobten Personen altersunreif sind;
8. wenn es sich herausstellt, daß die Braut von einem anderen als ihrem Bräutigam schwanger ist.

## II. Von dem Brautgeschenke bei der Verlobung. <sup>2)</sup>

### §. 82. Was ist das Brautgeschenk bei der Verlobung.

Das Brautgeschenk bei der Verlobung ist jene Gabe, welche der Bräutigam oder dessen Eltern der Braut bei der Verlobung darbringen, und welches die Braut oder deren Eltern dem Bräutigam bei der Verlobung verehren. Diese Gabe kann in Geldstücken, Pretiosen, Kleidungsstücken und Ringen bestehen <sup>3)</sup>);

### §. 83. Die Folgen der Brautgabe bei der Verlobung.

Die Folgen der Brautgabe bei der Verlobung sind:

1. Wenn ein Theil der Verlobten die Verlobung sollte vereiteln wollen, so behält der andere die Brautgabe der Verlobung als eine Entschädigung.
2. wenn ein verlobter Theil vor der Heirat sterben sollte, erhält der Ueberlebende die dem verstorbenen Theile geschenkten Gaben zurück;
3. wenn ein Vater, der seiner Tochter eine Brautgabe gespendet hat, vor der Trauung seiner Tochter sterben sollte, und der Vormund derselben die Verlobung rückgängig machen wollte, hat die Verlobung giltig zu bleiben, weil der Vormund nicht umstoßen kann, was ein Vater für seine Tochter gethan hat;
4. Wenn die Verlobten erst nach Vollzug der Verlobung in Erfahrung gebracht haben sollten, daß sie verschiedenen Religionen angehören, und dieses Umstandes wegen ihre Verlobung auflösen wollen,

<sup>1)</sup> Gesetzbuch — Pravila — Cap. 178 — <sup>2)</sup> Harmenopolus, libr. IV, tit. II.

<sup>3)</sup> Das rom. Wort arouna kommt vom griechischen ἀρραβων lat. Arrha = ein zum Zeichen der Verlobung gemachtes Brautgeschenk.

soß der Bräutigam die Brautgabe bei der Verlobung verlieren, die Braut aber erstattet dem Bräutigam die Brautgabe doppelt, außer sie wäre minderjährig, in welchem Falle sie dieselbe bloß einfach zurückzuerstatten hat;

5. wenn der Vater oder die Mutter für ihre Tochter, oder der Großvater für seine Enkelin von dem Bräutigam oder dessen Eltern die Brautgabe für die Verlobung in Empfang genommen haben sollten, und dann nicht auch zur Vollziehung der Trauung ihre Einwilligung gäben, und aus diesem Grunde die Verlobung aufgelöst würde, haben sie die Brautgabe der Verlobung doppelt zurückzuerstatten, außer wenn die Ehe auch ohne Hindernisse von ihrer Seite um irgend welcher begründeten Ursachen willen bereitet worden wäre, weil sie in diesem Falle die Brautgabe bloß einfach ersetzen;
6. wenn die Theile bei der Verlobung und dem Austausch der Gaben sich dessen bewußt waren, daß sie eine rechtskräftige Ehe schließen dürfen, indem ihnen weder die kirchlichen, noch die politischen Gesetze hindernd im Wege stehen, die Braut aber wegen eines gewissen, sie verletzenden Betragens des Bräutigams, oder aus Anlaß irgendwelcher, ihr später bekannt gewordenen Umstände des Bräutigams von der Ehe zurücktritt, stellt sie die Brautgabe bloß einfach zurück, ebenso der Bräutigam seiner gewesenen Braut;
7. Endlich findet die gegenseitige Rückstellung der Brautgabe der Verlobung auch dann statt, wenn ein oder beide verlobten Theile in der Absicht von der Verlobung zurücktreten, um ihr Leben in der Einsamkeit zuzubringen.

### III. Von der Mitgift.

#### §. 84. Was ist die Mitgift und welche Folgen hat sie?

Die Mitgift ist das Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt zur Erleichterung der häuslichen Bürden, und welches Eigenthum des Mannes bleibt, so lange die Ehe dauert.

Damit aber die Mitgift, welche die Frau zur Vermehrung des Vermögens ihres Gatten demselben ins Haus gebracht hat, auch wirklich die Eigenschaft einer Aufbesserung des gemeinschaftlichen Vermögens besitze, ist es nöthig, daß sie ihre ganze Mitgift oder einen Theil derselben für eine Aufbesserung der Vermögensverhältnisse ihres Mannes erkläre, wiewohl der richterlichen Praxis gemäß die Mitgift der Frau als eine Schenkung an das Vermögen des Mannes angesehen wird.

## §. 85. Was kann Gegenstand der Mitgift sein?

Gegenstand der Mitgift kann jedwede werthvolle Sache sein, durch welche das Vermögen des Mannes vermehrt wird, z. B. Geld, unbewegliche Güter und Pretiosen.

Wenn die Frau dem Manne ihre ganze Mitgift sammt den darauf haftenden Schulden übergibt, sind die Schulden von der Mitgift abzuziehen.

## §. 86. Wie soll mit der Mitgift verfahren werden?

Mit der Mitgift ist also zu verfahren, daß zur Vermeidung jedweder möglichen Unannehmlichkeit ein schriftliches Instrument von dem Civilgerichte aufgesetzt werde; also ist es, wenn beispielsweise die Mitgift in Vieh oder Lebensmitteln oder anderen Gütern besteht, welche durch den Gebrauch verringert werden, rathsam, derartige Gegenstände abschätzen und deren Werth zur Sicherheit sowohl des einen als des anderen Theiles in jenes Instrument eintragen zu lassen. <sup>1)</sup>

## IV. Von den drei Verkündigungen vor der Trauung.

## §. 87. Von dem Ursprunge der Verkündigungen.

Schon aus den ersten Zeiten des Christenthums haben wir in den Schriften der heiligen Väter Belege dafür, daß die Christen, welche in die Ehe zu treten beabsichtigten, sich dem Bischofe vorstellten und demselben ihren Entschluß bezüglich der Ehe kundgaben. Der Bischof stellte alsbald in Betreff der künftigen Eheleute Nachforschungen an, und wenn er ihren Entschluß gut und lauter fand, gab er ihnen den Consens und den Segen, wie hierüber der heilige Ignatius im zweiten Jahrhunderte seinem Genossen Polykarpus, Bischof zu Smyrna, schreibt, indem er sagt: „Es geziemt sich, daß Braut und Bräutigam nach dem Consense des Bischofs sich trauen lassen, auf daß also Alles zur Ehre Gottes geschehe.“ <sup>2)</sup>

Diese Sitte wurde bei den Christen aus dem Grunde eingeführt, damit die Ehen nicht schnell und voreilig, sondern erst nach reiflicher Ueberlegung erfolgen mögen. Darüber berichtet Tertulian am Ende des zweiten Jahrhunderts noch deutlicher, als Ignatius geschrieben hatte, indem er sagt: „Die Personen, welche sich ehelichen wollten, begaben sich, nachdem ihre Eltern und Vorgesetzten in ihre Ehe eingewilligt hatten, zum Bischofe und entdeckten ihm ihre Absicht, der Bischof aber

<sup>1)</sup> Siehe Gesetzbuch (Pravila) Capitel 265. — <sup>2)</sup> Brief des Ignatius an Polykarpus, Cap. 5, Heineccius, III. Theil, pag. 426.

„nebst dem Rathe der Aeltesten (Presbytern) erkundigte sich um Stand  
 „und Betragen der Betreffenden, und wenn bezüglich ihrer Absicht kein  
 „Verdacht vorlag, gab er seinen Consens und Segen. <sup>1)</sup>“

Nach der Vermählung schoben die Christen die Trauung für einige  
 Zeit auf, damit den künftigen Eheleuten Gelegenheit geboten werde sich  
 näher kennen zu lernen, durch Gebet zum Empfange des Sacramentes  
 der Ehe vorzubereiten und also sich auch in dieser Beziehung von Juden  
 und Heiden zu unterscheiden, welche sogleich nach der Verlobung getraut  
 wurden. <sup>2)</sup>

Ferner belehrt uns der heilige Chrysostomus: „Es müßte den künf-  
 „tigen Eheleuten gleich von Anfang an die in Betreff der Ehe nothwen-  
 „dige Unterweisung gegeben, es müsse der Priester gerufen und die beab-  
 „sichtigte Ehe durch Gebet und Segen bekräftigt werden, damit dadurch  
 „sowohl die Liebe des Bräutigams, als auch die Jungfräulichkeit der  
 „Braut gepriesen werde. <sup>3)</sup>“ Der priesterliche Segen ist nie vernachlässigt,  
 im Gegentheil mit solcher Strenge beansprucht worden, daß die Heiligkeit  
 der Ehe durch den Segen des Priesters bedingt war; daher sagt der  
 heilige Basilus: „Die Ehe ist ein Bund, der durch den Priester ge-  
 „schlossen wird.“ <sup>4)</sup> In diesen Schriften der heiligen Väter, um der  
 bezüglich der Verkündigungen vor der Ehe durch die Gesetzgebung der  
 byzantinischen Kaiser getroffenen Verfügungen nicht zu gedenken, finden  
 wir die Anfänge der drei Verkündigungen, welche heutzutage vor der  
 Trauung durch den Pfarrer der Braut und des Bräutigams, wenn das  
 Ehepaar zu zwei Pfarreien gehört, in der Kirche vorgenommen werden.

#### §. 88. Die nöthigen Kenntnisse von den Verkündigungen.

Bezüglich der drei Verkündigungen ist es nöthig zu wissen: 1. daß  
 dieselben in der Kirche nach dem Schlusse der heiligen Lyrurgie zum  
 Verständnisse aller Anwesenden an drei Sonn- oder Feiertagen durch den  
 Pfarrer der Braut zu vollziehen sind; wenn aber die beiden künftigen  
 Eheleute nicht zu einer und derselben Pfarre gehören, haben die Ver-  
 kündigungen auch in der Pfarre des Bräutigams durch dessen Pfarrer zu  
 erfolgen, der dann verpflichtet ist, den Pfarrer der Braut vom Vollzuge  
 der drei Verkündigungen seinerseits schriftlich in Kenntniß zu setzen; 2. daß,  
 wenn die Personen verschiedenen Religionen angehören, die Verkündigungen

<sup>1)</sup> Tertulian de monog. cap. II. Heineccius, III. Theil, pag. 428. — <sup>2)</sup> Clemens  
 Alexand. libr. II, Heineccius III. Theil, pag. 428. — <sup>3)</sup> Homilie 48 des Chry-  
 sostomus. — <sup>4)</sup> Homilie 7 des heiligen Basilus.

in den Kirchen beider Religionsbekenntnisse zu erfolgen haben, worauf der Pfarrer des Bräutigams den Pfarrer der Braut vom Vollzuge der Verkündigungen seiner Kirche schriftlich zu verständigen hat; 3. daß der promulgirende Pfarrer verpflichtet ist, nebst den zu trauenden Personen auch deren Eltern und Stand namhaft zu machen, sowie die in der Kirche Anwesenden aufzufordern, ihn von etwaigen Verwandtschaftsgraden oder anderen zwischen den betreffenden Personen obwaltenden und deren Ehe im Wege stehenden Hindernissen zu benachrichtigen.

#### §. 89. Von der Gültigkeit der Verkündigungen.

Aus den übereinstimmenden Urtheilen der Kanonisten und den Bestimmungen der politischen Behörden ist ersichtlich, daß die Verkündigungen die wesentliche Form der Ehe betreffen, in Folge dessen, wenn die drei Verkündigungen nicht vorausgegangen sind, die Ehe als ungültig betrachtet und für nichtig erklärt, der Priester aber, der sich die Trauung ohne Verkündigungen hat zu Schulden kommen lassen, in der Voraussetzung, daß ohne geschehene Verkündigungen die Trauung klandestin war, bestraft wird. <sup>1)</sup>

### V. Von den Ehedispensen.

#### §. 90. Was ist die Ehedispens?

Die Ehedispens ist die Beseitigung des Hindernisses, welches die Ehe nicht unbedingt gestattet. Und da diese Hindernisse kirchlicher, bürgerlicher und militärischer Natur sein können, so haben die um die Dispens Einkommenden die Kategorie der Dispens zu berücksichtigen und wegen Gewährung derselben sich an die betreffende Jurisdiction zu wenden, in deren Wirkungskreis die Beseitigung des entgegenstehenden Hindernisses fällt.

#### §. 91. Wer erteilt die Dispens zur Hebung irgend eines kirchlichen Ehe-Hindernisses?

Die Dispens zur Behebung des kirchlichen Ehe-Hindernisses erteilt der Eparchialbischof, denn 1. hat der Bischof Alles zu thun, was seinem Bisthum und den demselben unterstehenden Ortschaften zukommt <sup>2)</sup> 2. sind dem Bischofe die theuren Seelen der Christen anvertraut worden <sup>3)</sup>; 3. Besitzt der Bischof als Nachfolger der Apostel die kirchliche Machtvollkommenheit.

<sup>1)</sup> §. 69. des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches. — <sup>2)</sup> Apost. Kanon 34. — <sup>3)</sup> Apost. Kanon 40

§. 92. Wer ertheilt die Dispens von bürgerlichen und militärischen Ehe-Hindernissen?

Die Dispens in bürgerlichen Angelegenheiten ertheilt die Civilbehörde, in militärischen aber, oder richtiger gesagt, für die Militär- oder zum Militär gehörenden Personen steht das Recht der Dispens der militärischen Obrigkeit zu. Die Gültigkeit der Civil- und Militär-Dispensen ist der Gültigkeit der kirchlichen Dispens gleich, daher zieht die Veräumung der Einholung der bürgerlichen oder Militärdispens die Aufhebung der Ehe und die Bestrafung des trauenden Priesters nach sich.

§. 93. Wie haben die um eine Dispens sich Bewerbenden ihr Bittgesuch einzurichten?

Die um eine kirchliche Dispens sich Bewerbenden haben das Bittgesuch an ihren Bischof derart abzufassen, damit aus demselben in glaubwürdiger Weise jenes kanonische Hinderniß, um dessen Behebung sie bitten, erkannt werden könne; ferner hat sich der Pfarrer schriftlich über die Wahrheit des im Bittgesuche Enthaltene zu äußern und also den Gegenstand an den betreffenden Erzpriester zu befördern, welcher seinerseits das Bittgesuch nebst dessen Beilagen, von seiner informativen Meinung begleitet, dem Diöcesanbischöfe unterbreitet.

Die Bittsteller um eine bürgerliche Dispens haben durch ein Zeugniß seitens der politischen Ortsgemeinde ihr Bittgesuch z. B. wegen Dispens der Minderjährigkeit, der ungeachtet sie zur Ehe genöthigt sind, zu bekräftigen; ebenso haben die um eine militärische Dispens Anhaltenden ihr Bittgesuch mit allen jenen Daten zu instruiren, welche ihre zwingende Nöthigung zur Ehe nachweisen.

## VI. Vom Beistande.

§. 94. Was ist der Beistand?

Der Beistand ist die Person, welche als Zeuge bei der Verlobung und Trauung Hilfe leistet und die Ringe der Getrauten umtauscht, daher auch zwischen ihnen und den Getrauten eine geistliche Anverwandtschaft entsteht.

§. 95. Wie soll der Beistand beschaffen sein?

Der Beistand soll in der Regel unserer Religion angehören, wiewohl auch die Christen anderer Religion nicht ausgeschlossen werden dürfen. Doch muß in letzterem Falle bei der Taufe der Kinder der Priester oder der Kirchenfänger im Namen des Beistandes fremder Religion das „Credo“ sagen. Jedensfalls muß aber der Beistand ein Mann von un-



tadelhaftem Rufe sein, damit er im Nothfalle bei seinem Taufkinde Elternstelle vertreten könne. (Ein Mönch darf nicht Beistand sein.<sup>1)</sup>)

## VII. Von der Trauung.

### §. 96. Was ist die Trauung?

Die Trauung ist jener solenne Akt, wobei die zu trauenden Personen nebst ihren Beiständen und anderen Gästen sich zur Kirche begeben, um sich gegenseitige Liebe zu schwören und das Gelübde abzulegen, daß sie, ohne Rücksicht auf Freud und Leid, das ihnen im Leben zukommen kann, bis zum Tode vereint bleiben werden, der Priester aber über dieselben betet und auf sie Gottes Segen herabfleht.

### §. 97. Auf welche Umstände soll der Priester bei der Trauung Rücksicht nehmen?

Der Priester soll bei der Trauung 1. nicht bloß auf das Erlaubte, sondern auch auf das Schickliche bedacht sein<sup>2)</sup>; 2. darauf achten, ob die Verlobung gefezmäßig erfolgt ist; 3. ob die drei Verkündigungen in der Kirche stattgefunden haben; 4. ob zwischen den zu Verehelichenden keine Verwandtschaft oder irgend ein anderes Hinderniß besteht, und in diesem Falle, ob sie sich die Dispens von der betreffenden Jurisdiktion eingeholt haben? 5. darauf achten, daß die Minderjährigen oder Militärpersonen von ihrer betreffenden Behörde die Heiratslicenz beigebracht haben.

### §. 98. Von der Trauung der Personen zweier Religionen.

Bei der Trauung von Personen zweier Religionen muß unser Priester eifrig und vorsichtig sein, damit, wenn die Braut unserer Religion angehört, die Trauung auf Grundlage der Gegenseitigkeit durch unsere Priester vollzogen werde, nachdem er sich vorher bezüglich der Vollziehung der drei Verkündigungen in der Kirche von Seiten des Pfarrers des Bräutigams Gewißheit verschafft hat; und wenn er findet, daß der Pfarrer des Bräutigams die Verkündigungen nicht vorgenommen hat, um dadurch die Trauung der Personen durch unseren Pfarrer zu verhindern, soll er von den Zeugen ein Zeugniß abnehmen und die Trauung vollziehen.

Es gibt aber auch noch ein anderes Auskunftsmittel zum Behufe der Trauung von Personen verschiedener Religion, und zwar, daß die Trauung durch beide Pfarrer vollzogen wird, das heißt in der Kirche des Bräutigams durch dessen, und in der der Braut durch deren Pfarrer.

<sup>1)</sup> Siehe im *Pidalion* pag. 394. — <sup>2)</sup> *Blaster lit. B, cap. VIII.*

Die Einwilligung der zu trauenden Theile in eine oder die andere dieser zwei Arten von Trauung ist um so nothwendiger, je besser bekannt ist, daß unsere Kirche einer passiven Assistenz keinen sakramentalen Werth zuerkennt, und weder eine derartige Trauung, noch deren Folgen für rechtskräftig gelten läßt.

### VIII. Von der Ehe.

#### §. 99. Von den Ehen der Priester.

Die Satzungen unserer Kirche gestatten den Priestern die Ehe, doch müssen sie in dieselbe getreten sein, als sie noch Anagnosten oder Sänger waren, nicht aber nachdem sie schon die Hypodiakonus-, Diakonus- oder Priesterweihe empfangen haben.<sup>1)</sup> Es ist daher die Ehelosigkeit der Priester, so oft sie auf irgendeiner ökumenischen oder Lokalsynode zur Sprache gekommen ist, stets bekämpft worden.<sup>2)</sup> Also beschließt das VI. ökumenische Concil: „Wenn Jemand von denen, welche in den „Clerus treten wollen, gesetzlich heiraten will, so mag er es vor seiner „Weihe zum Hypodiakonus, Diakonus und Presbyter thun; denn wenn „er als Priester oder Diakonus heiratet, wird er seiner Würde verlustig.“<sup>3)</sup> Hieraus folgt, daß den verwitweten Diakonis und Presbyteris der alten, auf den Worten des Apostels Paulus: „Der Presbyter soll sein eines Weibes Mann“ beruhenden kirchlichen Praxis gemäß die zweite Heirat nicht gestattet ist.<sup>4)</sup> Zwar wollen einige diese apostolischen Worte dahin deuten, als bezögen sie sich auf die Polygamie; doch sind sie im Irrthum, da die ununterbrochene kirchliche Praxis das Gegentheil beweist.<sup>5)</sup>

#### §. 100. Von der zweiten Ehe der Witwer.

Die Satzungen unserer Kirche gestatten den Witvern die zweite Ehe, indem sie sich dabei zum Ausgangspunkte die Worte des Apostels Paulus nehmen: „Es ist den Witwen gut, wenn sie auch bleiben wie ich; so sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freien; es ist besser freien,

<sup>1)</sup> Kanon 1 von Neucäjärea. Kan. 6, 14. Kan. 16 Carth. Apost. Kan. 28.

<sup>2)</sup> Schon auf dem I. ökumenischen Concile wollten Manche den Cölibat einführen, doch war die vollständige Mehrzahl dagegen, und namentlich war es Paphnutius, Bischof zu Tiberias, hochgeehrt wegen seines frommen Lebens welcher den Cölibat bekämpfte. Als Kaiser Constantin der Große vernahm, daß der Bischof Paphnutius als Eheloser die Ehelosigkeit bekämpfte, ließ er ihn zu sich rufen und küßte ihn auf das Auge, welches ihm zur Zeit der diokletianischen Verfolgungen war ausgestochen worden. Blastar, lit L, cap. II. — <sup>3)</sup> Kan. 6, VI. <sup>4)</sup> I. Thim. III, 2 und Tit I, 6. — <sup>5)</sup> Siehe Paragraphe von den Presbyteris und Diakonis.

denn Brunst leiden. <sup>1)</sup> Auch die heiligen Väter erlauben den Witvern die zweite Ehe mit dem Beifügen, daß dieselbe nicht heimlich geschehe, sondern daß die Witwer einige Zeit im Wittwenstande zubringen und nach anhaltendem Gebet und Fasten zur Vereinigung zugelassen werden. <sup>2)</sup>

§. 101. Von der zweiten Ehe der Witwen.

Der Apostel lehrt: „So der Mann stirbt, ist das Weib frei vom Gesetze <sup>3)</sup>, d. h. sie kann zum zweitenmale heiraten. Ebenso verordnet Basilius der Große: daß das Weib, welches in der Wittwenschaft sein eigener Herr ist, wenn es heiratet, unschuldig ist“, d. h. die Witwe, welche von ihren Eltern oder sonstigen Anverwandten unabhängig ist, kann nach ihrem eigenen Ermessen heiraten; ist sie aber von ihren Eltern oder sonstigen Anverwandten abhängig, so kann sie blos mit deren Bewilligung eine zweite Ehe eingehen. <sup>4)</sup>

Nach dem in unserer Kirche hergebrachten Usus, der nach dem Ausspruche des heiligen Basilius Gesetzeskraft besitzt <sup>5)</sup>, ist die Witwe verpflichtet, ein ganzes Jahr in ihrer Wittwenschaft zuzubringen, zunächst um der Trauer für ihren Gatten willen, dann wegen Abhaltung der Requien, endlich damit sie nicht von ihrem verstorbenen Manne geschwängert sei und gebäre, weil sonst nach der Ansicht der Aerzte demgemäß es auch elfmonatliche Geburten gibt, leicht die Frage auftauchen könnte, von welchem Manne das Kind sei? Es versteht sich wohl von selbst, daß die Witwe, wenn sie einige Monate nach dem Tode ihres Mannes entbunden werden sollte, auch vor Ablauf eines Jahres ihrer Wittwenschaft heiraten kann.

§. 102. Von der dritten und vierten Ehe.

Den Witvern und Witwen gestattet unsere Kirche, mit bischöflicher Dispensation in die dritte und vierte Ehe zu treten, dem 4. Kanon des heiligen Basilius gemäß, worin es heißt: „es sei Sitte, die dritte Ehe zu gestatten.“ Wenn der Pfarrer sich unterfangen sollte, Jemand zur dritten oder vierten Ehe ohne bischöfliche Dispens zuzulassen, verfällt er in schwere Verantwortung und kann nach Umständen selbst seines Amtes entsetzt werden. <sup>6)</sup>

Nach der Praxis unserer Kirche wird den Witvern und Witwen die Eingehung der dritten und vierten Ehe gestattet, wenn sie bereits vierzig Jahre alt sind und aus ihren früheren Ehen keine Kinder haben;

<sup>1)</sup> I. Corinth. VII, 8, 9. — <sup>2)</sup> Kan. 1 von Laodicäa. Kan. 4 des heiligen Basilius. — <sup>3)</sup> Römer VII, 3. — <sup>4)</sup> Kan. 41 des heiligen Basilius. — <sup>5)</sup> Kan. 87 des heiligen Basilius. — <sup>6)</sup> Bistat. lit. L, cap. VIII, pag. 64 in Beveregius.

haben sie aber Kinder, dann werden sie blos in dem Falle zur dritten oder vierten Ehe zugelassen, wenn sie dreißig Jahre alt sind; endlich wird denen, welche das fünf und vierzigste Lebensjahr überschritten haben, die Schließung der dritten oder vierten Ehe selbst dann verboten, wenn sie aus ihren früheren Ehen keine Kinder gehabt haben sollten. <sup>1)</sup>)

§. 103. Von der Ehe der gefährlich Erkrankten.

Die Kirche verbietet nicht, der Staat aber erlaubt geradezu, daß die schwer Erkrankten aus triftigen Gründen Ehebindnisse schließen. Damit aber eine derartige Ehe gesetzliche Folgen habe, ist erforderlich: 1. daß die schwer erkrankte Person nach dem auf Augenschein beruhenden Zeugnisse des Arztes bei vollem Verstande sei; 2. daß die wesentlichen, von kirchlicher und bürgerlicher Seite vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

§. 104. Von dem Weibe, dessen Mann in der Fremde oder in feindlicher Gefangenschaft ist und welche heiraten will.

Das Weib, dessen Mann in der Fremde verweilt und daselbst ehrlich seinem Geschäfte oder Gewerbe nachgeht und von dem man sicherlich weiß, daß er am Leben ist, darf keinen anderen Mann heiraten; ebensowenig darf das Weib einen anderen Mann heiraten, wenn ihr Ehemann als guter Staatsbürger in die Gefangenschaft des Feindes des Vaterlandes gerathen ist; es darf somit das von seinem Manne, sei es des Geschäftes und Gewerbes, sei es der Gefangenschaft wegen verlassene Weib erst dann einen anderen Mann ehelichen, wenn in glaubwürdiger Weise sein Tod sich bestätigt; handelt sie dagegen, so begeht sie die Sünde des Ehebruches, und ihre Ehe ist ungesetzlich. <sup>2)</sup>)

Wenn es sich aber ereignen sollte, daß ein Weib einen Mann heiratete, welcher seine eheliche Frau hat, er aber letztere verlassen und sie längere Zeit in der Fremde hätte zubringen müssen, dann aber zurückgekehrt wäre und von ihrem Manne wieder aufgenommen zu werden wünschte, in diesem Falle ist der Mann, wenn er keinen triftigen Grund zur Scheidung hat, verpflichtet, sie wieder aufzunehmen; die zweite Frau aber, welche aus Unwissenheit einen solchen Mann geheiratet, erhält Verzeihung und darf in eine andere gesetzliche Ehe treten. Ebenso darf der aus der Kriegs-Gefangenschaft heimgekehrte Krieger, wenn er indessen todtgeglaubt wurde und seine Ehefrau einen Anderen geheiratet hatte,

<sup>1)</sup> Blasius lit. F, cap. VIII, pag. 64. — Unterbemerkung zum 3. Kanon von Neocaesarea im Fidalion. — <sup>2)</sup> Kan. 31 des heiligen Basilus.

seine Frau, wenn er will, zurückfordern, und sie ist verpflichtet, zu ihrem legitimen Manne zurückzukehren; dem zweiten Manne wird die Bewilligung ertheilt, eine andere Ehe zu schließen. <sup>1)</sup>

§. 105. Welche Ehen werden unschickliche, ungesetzliche und verpönte Ehen genannt?

Unschickliche Ehen heißen die mit Anverwandten oder Häretikern oder die bald nach dem Tode des Gatten oder der Gattin während der Trauerzeit und vor Abhaltung der in einem Jahre üblichen Requien geschlossenen; gesetzwidrige jene, wenn Jemand die unter seiner Vormundschaft Stehende zur Frau nimmt; verpönte oder strafbare sind endlich diejenigen, wenn Jemand die dem Klosterleben Angelobte verführt und zur Frau nimmt.

Zweier Gründe wegen darf, den Kirchensatzungen gemäß, eine Witwe während ihrer Trauerzeit nicht heiraten, und zwar: 1. damit sie nicht etwa schwanger sei und in Betreff der Vaterschaft des geborenen Kindes Verwirrung entstehe; 2. der Verehrung wegen, welche die Witwe ihrem verstorbenen Gatten schuldig ist, — eine Pflicht, welcher blos jene Witwe entbunden wird, deren Gatte ein öffentliches Verbrechen begangen hat, indem eine solche auch während der Trauerzeit zur Ehe zugelassen wird. Handelt sie dawider, so verliert sie ihre Mitgift und den Antheil vom Vermögen ihres verstorbenen Gatten. Sollte die Witwe im 11. Monate nach dem Tode ihres Gatten gebären, so wird ihr dieses als Unzucht angerechnet, und sie verliert den ihr vom Vermögen ihres verstorbenen Gatten zukommenden Antheil. <sup>2)</sup> Ebenso wäre für den Mann die Ehe eine unschickliche, wenn er sie vor Ablauf der Trauerzeit und vor Begehung der üblichen Requien vollziehen sollte, indem er gleichfalls verpflichtet ist, das Andenken seiner verstorbenen Gattin in Ehren zu halten. Die übrigen oben angeführten Ehen werden in den Kirchensatzungen ungesetzliche genannt <sup>3)</sup>, und der Kleriker wird, wenn er eine ungesetzliche Ehe geschlossen hat, der Priesterwürde verlustig und es bleibt ihm blos die Ehre des Sitzes unter den Priestern, seine Ehe aber wird aufgelöst; denn die heiligen Väter haben beschlossen: „Es darf sich kein Priester der Ehe erfreuen, um deretwillen er der heiligen Functionen verlustig gegangen ist. <sup>4)</sup> Ebenso ist die Ehe ungesetzlich, wenn irgend ein Christ zwei Schwestern oder ein Weib zwei Brüder heiraten sollte; eine solche Ehe wird null und nichtig erklärt, und die betreffenden Personen

<sup>1)</sup> Kan. 103, 6. — <sup>2)</sup> Blastar pag. 74 und 3. Kan. 6. — <sup>3)</sup> Kan. 17 und 18 Apost. — <sup>4)</sup> Kan. 26, 6.

werden, wenn sie sich dem Beschlusse der Kirche nicht unterwerfen, zur Communion nicht zugelassen <sup>1)</sup>

Die Väter des VI. ökumenischen Concils haben die ungesetzlichen und strafbaren Ehen noch näher bestimmt, indem sie beschlossen: „Wer sich mit seiner Cousine vereinigt, oder wenn Vater und Sohn Mutter und Tochter, oder zwei Brüder Mutter und Tochter, oder zwei Brüder zwei Schwestern heiraten, so wird über die Betreffenden eine siebenjährige Kirchenstrafe verhängt, die Ehe aber für nichtig erklärt.“ <sup>2)</sup>

Im Allgemeinen ziehen die unschicklichen, ungesetzlichen und strafbaren Ehen die Aufhebung der Ehe nach sich, und bei Widersetzlichkeit der betreffenden Personen verlangt die kirchliche Behörde die Assistenz der politischen Behörde zur Auflösung ähnlicher Ehen. <sup>3)</sup>

#### §. 106. Fortsetzung.

Ferner ist auch jene Ehe ungesetzlich und von der Kirche verworfen, wenn Jemand eine Jungfrau sich anverlobte, jedoch bevor er mit ihr getraut wäre, ihre Schwester verunehret und geschwängert hätte, er dann mit seiner Verlobten sich trauen ließe, seine Schwägerin aber vor Schande sich selbst den Tod gäbe; in diesem Falle werden sowohl die Berechtigten, als auch Alle, welche von diesem Ereignisse gewußt, doch dasselbe verheimlicht haben, einer zehnjährigen Kirchenstrafe unterzogen, nach Analogie des Axioms: „Wer das Uebel verhüten kann, es aber nicht verhütet hat, der ist's, welcher das Uebel selbst verübt hat.“ <sup>4)</sup> Ein anderer Kanon aber verordnet: „Das Weib, welches zwei Brüder heiratet, soll bis zu ihrem Tode aus der Kirche verstoßen sein, wenn sie in die Trennung einer derartigen Ehe nicht einwilligt; wenn sie aber in der Stunde des Todes gelobt, daß sie jene Ehe bereut, und daß sie, wenn sie am Leben bleibt, von derselben zurücktreten wird, soll sie mit den göttlichen Sakramenten versehen werden; sollte aber der Mann oder das Weib sterben, ohne sich von einer derartigen, ungesetzlichen und verbotenen Ehe losgemacht zu haben, so dürfte die Buße des am Leben gebliebenen Theiles endlich mit großer Mühe angenommen werden, weil durch den Tod des anderen Theiles die fragliche Ehe aufgehört hat.“ <sup>5)</sup>

Unschicklich heißt auch jene Ehe, wenn eine Witwe von sechszig Jahren einen jüngeren Mann heiraten sollte; ein solches Weib wird von der Communion fern gehalten. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Kan. 23 und 87 des heiligen Basilus. — <sup>2)</sup> Kan. 54, 6. — Kan. 47, 75, 76, 78 und 79 des heiligen Basilus. — <sup>3)</sup> Erklärung des 19. apostol. Kan. im Fidalion. — <sup>4)</sup> Kan. 25 von Ancyra und dessen Auslegung im Fidalion. — <sup>5)</sup> Kan. 2 von Neucärea. — <sup>6)</sup> Kan. 24. des heiligen Basilus.

Auch die Ehen Unmündiger sind unschicklich, daher ihnen auch das Zusammenleben bis zur Mündigkeit verboten wird; dann hat der Priester der Braut, noch ehe sie sich vereinigten, das Gebet des Trauungssegens zu sprechen. <sup>1)</sup>

Endlich ist auch das eine ungesetzliche Ehe, bei welcher die bürgerlichen und militärischen Gesetze übertreten werden; die Folgen einer derartigen Ehe sind: die Nichtigkeitserklärung der Ehe und die Bestrafung sowohl der betreffenden Personen, als auch des Priesters, der sie getraut hat. <sup>2)</sup>

§. 107. Die Mönche und die Nonnen dürfen nicht in den Ehestand treten.

Die Mönche und die Nonnen dürfen nicht in den Ehestand treten, weil sie der Kirche geschworen haben ihr ganzes Leben im Kloster zu bringen zu wollen; und wenn die Menschen verpflichtet sind, die Verträge, die sie unter einander geschlossen, zu halten, um wie viel mehr müssen die Mönche den im Angesichte der Kirche geleisteten Eid heilig halten und im Kloster ein einsames Leben führen. Daher ordnet der Canon <sup>3)</sup> an: „Wenn sich Mönche oder Nonnen finden sollten, welche in den Ehestand träten, sollen sie verflucht und die Ehe aufgelöst werden; doch kann der Localbischof, nach Auflösung der Ehe, diese Strafe mildern, wenn der Schuldige hinreichende Beweise von Buße gibt.“ <sup>4)</sup>

Die Männer aber und Jungfrauen, welche in's Kloster gegangen sind, um die Tonsur anzunehmen, doch aus irgend einem Grunde, ohne in den Mönchs- und Nonnenstand getreten zu sein, das Kloster verlassen haben, dürfen in den Ehestand treten. <sup>5)</sup>

§. 108. Die Ehe mit Häretikern und Juden ist verboten.

Die Ehe mit Häretikern und Juden ist verboten, und wenn sie vollzogen, ist der christliche Theil verpflichtet alle Kinder in der christlichen Religion taufen zu lassen und darauf hinzuwirken, daß der häretische oder jüdische Theil zur christlichen Religion übertrete, weil er sonst den kanonischen Strafen anheimfällt <sup>6)</sup>; denn es ist Thatsache, daß es sich für Christen nicht ziemt ihre Söhne und Töchter mit Häretikern und Juden Ehebündnisse schließen zu lassen, und daß die Synodalbeschlüsse weder dem christlichen Manne erlauben sich ein häretisches Weib zur Frau zu nehmen, noch dem christlichen Weibe einem häretischen Manne

<sup>1)</sup> Auslegung Balsamon's zum 38. Kan. des heiligen Amphilochius. — <sup>2)</sup> Kan. 11 des heiligen Timotheus und dessen Auslegung im Fikation. — <sup>3)</sup> Kan. 16, 4. —

<sup>4)</sup> Erklärung des Kan. 16, 4. — <sup>5)</sup> Kan. 19 von Gangra. <sup>6)</sup> Kan. 14, 4 — Kan. 10 von Laodicäa.

zu folgen, und daß, wenn eine solche Vereinigung zu Stande käme, dieselbe für ungesetzlich erachtet und aufgelöst wird. <sup>1)</sup>

Wenn aber zwei häretische oder jüdische Personen sich verhehelicht haben und die eine von ihnen zum Christenthum überträte, die andere aber in ihrer Häresie verbliebe, wird die Ehe den Worten des Apostels gemäß, der da lehrte: „Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch das Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den Mann“ <sup>2)</sup>, — nicht aufgelöst.

§. 109. Die Ehen durch Raub sind auch verboten.

Nachdem zwei Personen verlobt und darauf die Jungfrau durch einen anderen Mann geraubt worden ist, hat sie ihrem Verlobten, wenn dieser sie freiwillig wieder annehmen will, selbst wenn ihr von ihrem Räuber Zwang angethan worden wäre, zurückgegeben zu werden; gegen dessen Willen aber darf sie ihm nicht aufgedrängt werden. <sup>3)</sup>

Wenn ferner Jemand ein Weib geraubt hat, welches mit einem Anderen verlobt war, so darf derselbe zur Buße nicht zugelassen werden, solange er sich von dem durch ihn geraubten Weibe nicht getrennt hat und das Weib nicht zu ihrem früheren Verlobten zurückgekehrt ist <sup>4)</sup>; ist aber eine noch nicht verlobte Jungfrau geraubt worden, so ist dieselbe verpflichtet, zu ihren Eltern, und in Ermangelung dieser, zu ihren Anverwandten zurückzukehren.

Die Kirche hat geboten, daß die Frauenräuber nebst ihren Helfershelfern vom Gebete ausgeschlossen <sup>5)</sup>, der mitschuldige Priester abgesetzt <sup>6)</sup>, endlich der Laie der Kirchenstrafe unterzogen werde. <sup>7)</sup> Endlich wird der nicht zwangsweise und nicht heimlich vollführte Raub für entschuldbar erachtet.

§. 110. Von den klandestinen Ehen.

Klandestin heißen jene Ehen, welche im Verborgenen, ohne Verlobung, ohne die drei Ausrufungen, ja oft zur Nachtzeit durch einen hintergangenen oder gemietheten Priester vollzogen werden. Derartige Ehen sind kraftlos und werden für nichtig erklärt, die Getrauten nebst allen ihren Mitschuldigen werden bestraft, endlich die aus dieser Ehe geborenen Kinder, solange für unehelich angesehen, bis die Eltern nicht eine gesetzliche Ehe mit Beachtung aller für die Giltigkeit der Ehe vorgeschriebenen Formen eingegangen sind; der Priester aber, welcher sich unterfängt, eine klandestine Trauung zu vollziehen, wird strenge bestraft.

<sup>1)</sup> Kan. 72, VI. — <sup>2)</sup> I. Corinth. 7, 14. — <sup>3)</sup> Kan. 11 von Anchra. — <sup>4)</sup> Kan. 22 des heiligen Basilus und dessen Erklärung im Fidakion. — <sup>5)</sup> Apost. Kan. 30.

<sup>6)</sup> Kan. 27, IV. — <sup>7)</sup> Kan. 92, VI.



## IX. Von den Ehehindernissen.

## §. 111. Definition dieser Hindernisse.

Hinderniß heißt jenes Verhältniß, mittelst dessen irgend eine Thätigkeit gehemmt wird.

Daher heißt Ehehinderniß jenes kirchliche, bürgerliche oder militärische Verhältniß, welches die Ehe verbietet und ist derart, daß durch dasselbe die Ehe entweder verhindert oder aufgehoben wird.

Ein Verhältniß, welches die Ehe verhindert, ist jenes, welches in Gemäßheit der kanonischen, bürgerlichen und militärischen Gesetze die Ehe verbietet, und wenn sie bereits vollzogen ist, dieselbe zwar für unerlaubt erklärt, sie jedoch fortbestehen läßt, indem sie blos den betreffenden Personen nebst deren Mitschuldigen wegen Uebertretung der bestehenden Gesetze bestraft. Derartige hemmende Ehehindernisse sind z. B., die Fasten, die Vernachlässigung der drei Ausrufungen <sup>1)</sup>, der Mangel der feierlichen Erklärung und die Minderjährigkeit.

Ein Hinderniß aber, welches die Ehe zu nichte machen kann, ist jenes Verhältniß, welches in Gemäßheit der kanonischen, bürgerlichen und militärischen Gesetze die Ehe nicht blos verbietet, sondern die bereits vollzogene für ungiltig erklärt und auch aufhebt, wie z. B. der Raub, der Irrthum in Betreff der Person, die Heimlichkeit, das Majestätsverbrechen, der Mönchsstand, die Blutsverwandtschaft und die Impotenz.

## §. 112. Forsetzung.

Wenn wir die sogenannten hemmenden Ehehindernisse unter einander vergleichen, so stellen sich uns dieselben als in drei Kategorien gehörend heraus, und zwar: 1. als solche, die unter keinem Vorwande die Giltigkeit der vollzogenen Ehe gestatten; hierher gehört: die leibliche Impotenz, der Mönchsstand und der Priesterstand; 2. als solche, welche ob des zwischen den verheiligten Personen obwaltenden Verhältnisses die Giltigkeit der geschlossenen Ehe nicht gestatten; hierher gehören: die Bluts- und sonstige Verwandtschaft bis zu den verbotenen Graden, der schlechte Ruf und die Verschiedenheit der Religion; 3. als solche, welche ob der ungeseklichen Art, auf welche die Ehe geschlossen worden, den Bestand der Ehe nicht gestatten, sondern dieselbe aufheben, als da sind: der Raub, die Täuschung in Betreff der Person, die Heimlichkeit und die Sklaverei.

<sup>1)</sup> Nach §. 69 des österr. bürgerlichen Gesetzbuches sind die Unterlassung der Ausrufungen und der feierlichen Erklärung aufhebende Hindernisse.

§. 113. Welches sind in unserer Kirche die aufhebenden Ehehindernisse?

Die Hindernisse, welche die Ehe aufheben, sind in unserer Kirche:

1. die Bluts- und geistliche Anverwandtschaft in den verbotenen Graden <sup>1)</sup>;
2. der Ehebruch, das heißt die Brechung und Mißachtung der ehelichen Treue <sup>2)</sup>;
3. die Verschwörung gegen das Staatsoberhaupt <sup>3)</sup>;
4. gefährliche Angriffe auf das Leben der Gattin Seitens des Gatten, oder auf das Leben des Gatten Seitens der Gattin. Derartige Angriffe sind, wenn sie auch keine thatsächlichen Folgen gehabt haben, dennoch hinreichende Gründe zur Ehescheidung, wenn sich beweisen läßt, daß sie zur Gefährdung des Lebens des Weibes seitens des Mannes oder des Mannes seitens des Weibes bestimmt und darauf gerichtet waren, weil der Unternehmer ähnlicher Angriffe für einen Mörder gilt <sup>4)</sup>;
5. die Tödtung oder die absichtlich in's Werk gesetzte Abtreibung der Leibesfrucht, das heißt, wenn der Mann seinem Weibe einen die Leibesfrucht tödtenden Trank gibt, oder das Weib heimlicherweise Etwas einnimmt, wovon ihre Leibesfrucht sterben muß <sup>5)</sup>;
6. die Religionsverschiedenheit, wenn nämlich die Personen als Nicht-Christen in die Ehe getreten waren, worauf dann die eine von ihnen das Christenthum annahm; in solchen Fällen aber findet die Ehescheidung blos dann statt, wenn der christliche Theil von Seiten des nichtchristlichen in seinem christlichen Glauben behelligt wird; sonst aber hat die Ehe in Kraft zu bleiben, der Lehre des Apostels gemäß <sup>6)</sup>:  
 „Der ungläubige Mann ist geheiligt durch das gläubige Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den gläubigen Mann;“
7. der Raub und die darauf erfolgte heimliche Trauung <sup>7)</sup>;
8. der unüberwindliche Haß und die unmenschliche Mißhandlung <sup>8)</sup>;
9. die durch dreijähriges eheliches Zusammenleben erwiesene körperliche Impotenz, wobei aber zu untersuchen ist, ob der Ehe die körperliche Impotenz vorausgegangen oder erst darauf in Folge einer schweren Krankheit eingetreten, da dieselbe blos im ersteren Falle die Ehe aufhebt <sup>9)</sup>;

<sup>1)</sup> Kanon 53 und 54, VI. Kanon 76, 78 und 87 des heil. Basilius und Capitel 226 der Pravila — <sup>2)</sup> Math. 9, 9. 87. Kanon Trull. und 9, 21 des heil. Basilius. — <sup>3)</sup> Blastar Cap. 13, lit. A. — <sup>4)</sup> Kanon 91, VI. und Kanon 8 des heil. Basilius. — <sup>5)</sup> Kanon 91, VI. und Capitel 220 in der Pravila  
<sup>6)</sup> Corinther 7, 14. und Kan. 72, VI. — <sup>7)</sup> Kan. 11 von Ancyra. — <sup>8)</sup> Cap. 83 in der Pravila — <sup>9)</sup> Cap. 217 in der Pravila.

10. der Mönchsstand, nämlich wenn der Mönch oder die Nonne das Klostersgelübde bricht, das Kloster treulos verläßt und in die Ehe tritt <sup>1)</sup>;
11. das gegenseitige Einverständniß, wenn nämlich der Mann oder das Weib aus Frömmigkeit in's Kloster gehen und die Tonsur annehmen will, und der in der Welt zurückbleibende Theil hierin einwilligt <sup>2)</sup>;
12. die fünfjährige Abwesenheit und die Unkenntniß des Aufenthaltsortes der abwesenden Partei <sup>3)</sup>, oder die dreijährige Abwesenheit des Mannes und seine Sorglosigkeit ob des Lebensunterhaltes seines Weibes <sup>4)</sup>;
13. Wahnsinn, Tobsucht, Raserei, — wenn sie in Wuth ausarten und der Ehe vorausgegangen sind, und die epileptische Person diese Krankheit verheimlicht hat. Ist aber die Epilepsie nach geschlossener Ehe in Folge einer schweren Krankheit eingetreten, so ist sie kein Grund zur Ehetrennung; denn die Verheiratheten sind verpflichtet, Freuden und Leiden des Ehestandes gleichmäßig zu tragen <sup>5)</sup>;
14. die Verurtheilung des Mannes oder des Weibes zu mehrjähriger Gefängnißstrafe wegen irgend einer verbrecherischen Handlung <sup>6)</sup>;
15. die Täuschung in Betreff der Person, wenn der Mann die Nichtjungfräulichkeit seines Weibes nachweisen kann <sup>7)</sup>;
16. der Blödsinn; doch ist der Mann gehalten für den Lebensunterhalt seines blödsinnigen Weibes, von welchem er sich hat trennen lassen, Sorge zu tragen. <sup>8)</sup>

s. 114. Welches sind die Hindernisse, welche die Ehe hemmen?

Die hemmenden Ehehindernisse sind:

1. die vier jährlichen Fasten <sup>9)</sup>; aus triftigen Gründen und in Folge bischöflicher Dispensation wird die Trauung gestattet, wenn nämlich der eine Verlobte von einer tödtlichen Krankheit befallen, oder der Krieger zu den Fahnen gerufen wird, doch hat bei solchen Trauungen jegliche Festtafel und jegliches Geräusch zu unterbleiben;
2. die Bluts- oder sonstige entferntere, doch verbotene Anverwandtschaft; doch ist zur Gültigkeit der vollzogenen Ehe erforderlich, daß

<sup>1)</sup> 1. Kanon 5 und 16, VI. Kanon 31 des heil. Nicephorus. — <sup>2)</sup> Capitel 119 in der Pravila — <sup>3)</sup> Kanon 95, VI. Kanon 31 und 36 des heiligen Basilus. <sup>4)</sup> Capitel 232 in der Pravila — <sup>5)</sup> Kanon 15 des heil. Timotheus von Alexandria und dessen Auslegung im Fidalion. — <sup>6)</sup> Capitel 222 in der Pravila — <sup>7)</sup> Capitel 218 in der Pravila — <sup>8)</sup> Cap. 225 in der Pravila — <sup>9)</sup> Das IX. Kirchengesetz.

die betreffenden Theile nachträglich die bischöfliche Dispens wegen der Bluts- oder sonstigen Verwandtschaft einholen;

3. die Unmündigkeit; wenn Unmündige sich geehelicht haben, werden sie vom ehelichen Zusammenleben so lange ferngehalten, bis sie die Mündigkeit erlangt haben; darauf spricht der Priester das Gebet und den hochzeitlichen Segen über sie, worauf sie dann ihr eheliches Zusammenleben antreten dürfen;
4. die Unkenntniß der Gebete und der göttlichen und kirchlichen Gebote; nach der Praxis unserer Kirche sind die Personen, welche in den Ehestand getreten sind, ohne die Morgen- und Abendgebete, die zehn göttlichen und die neun kirchlichen Gebote zu kennen, verpflichtet dieselben auch nach ihrer Trauung zu erlernen;
5. die Vernachlässigung der drei Promulgationen, um deren willen der Schuldtragende bestraft wird, die Ehe aber in Kraft bleibt.

## X. Von der Blutsverwandtschaft.

### §. 115. Was ist die Blutsverwandtschaft?

Die Anverwandtschaft durch die Bande des Blutes offenbart sich auf dreifache Weise, und zwar in aufsteigender, absteigender und collateralen Linie. In aufsteigender Linie sind anverwandt: die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern; in absteigender: die Söhne und Töchter, Enkel und Enkelinnen, Urenkelinnen; endlich in collateralen Linie: die Brüder, eigentlichen Onkel und Nessen, dann die eigentlichen Geschwisterkinder, die Kleinonkel und Nessen, die Geschwisterkinder zweiter Linie. Die Blutsverwandten in aufsteigender Linie dürfen daher einander nie heiraten, weil sich nicht voraussetzen läßt, es werde Jemand so lange leben, um seine Enkelin im achten Grade heiraten zu können.

### §. 116. Woher stammen die Gradebenennungen der Blutsverwandtschaft, und wornach zählt man dieselben?

Die Blutsverwandtschaft leitet die Benennungen ihrer Grade von den Staffeln einer Leiter ab <sup>1)</sup>, denn so wie wir auf den Staffeln einer Leiter auf- und niedersteigen, so steigen wir auf den Graden der Blutsverwandtschaft, bis wir Anfang und Ursprung des Geschlechtes ausfindig machen, auf und wieder hinunter. Und da jeder Grad eine Geburt darstellt, so werden auch die Grade nach der Anzahl der Geburten gezählt. So z. B. besteht zwischen Vater und Sohn der erste Grad der Blutsverwandtschaft, weil auch bloß eine Geburt vorhanden ist; — zwei Brüder,

<sup>1)</sup> Pag. 484 im Fidalion.

Namen der zu verhehelichenden Personen stattfindet, was dann der Fall wäre, wenn z. B. der Onkel die Tochter seiner Nichte heiraten wollte, in welchem Falle eine Namenvermischung eintrete, da die Nichte ihrem Onkel zur Schwiegermutter würde; ebenso würde eine Namenvermischung eintreten, wenn Tante und Nichte Schwägerinnen, oder wenn zwei Brüder in Folge ihrer Heirat Onkel und Nefte würden.

Die wegen zweigeschlechtlicher Anverwandtschaft verbotenen Ehen sind daher folgende:

1. Wenn Jemand die Mutter, und nach ihrem Tode deren Tochter heiraten wollte, denn es ist der erste Grad der Schwägerschaft;
2. wenn Jemand erst die Großmutter, darauf deren Enkelin heiraten wollte, denn es ist der zweite Grad der Schwägerschaft;
3. Wenn Jemand die Urahne, und darauf deren Urenkelin heiraten wollte, denn es ist der dritte Grad der Schwägerschaft;
4. wenn Jemand die zweite Urahne, und darauf deren dritte Enkelin heiraten wollte, denn es ist der vierte Grad der Schwägerschaft;
5. wenn Jemand zwei Schwestern heiraten wollte, denn es ist der zweite Grad der Schwägerschaft;
6. wenn Jemand die rechte Tante, und darauf deren Nichte heiraten wollte, denn es ist der dritte Grad der Schwägerschaft;
7. wenn Jemand die Großtante und darauf die Nichte heiraten wollte, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
8. wenn Jemand zwei Cousinen zweiter Reihe heiraten wollte, denn es ist der sechste Grad der Schwägerschaft;
9. wenn Jemand die Tochter der zweiten Cousine seiner Gattin heiraten wollte, denn es ist der siebente Grad der Schwägerschaft;

§. 122. Fortsetzung I.

1. Vater und Sohn dürfen Mutter und Tochter nicht heiraten, denn es ist der zweite Grad der Schwägerschaft;
2. Vater und Sohn dürfen Großmutter und Enkelin nicht heiraten, denn es ist der dritte Grad der Schwägerschaft;
3. Vater und Sohn dürfen Urahne und Urenkelin nicht heiraten, denn es ist der vierte Grad der Schwägerschaft;
4. Vater und Sohn dürfen die zweite Urahne und die zweite Urenkelin nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
5. Vater und Sohn dürfen nicht zwei Schwestern heiraten, denn es ist der dritte Grad der Schwägerschaft;

6. Vater und Sohn dürfen nicht die rechte Tante und Nichte heiraten, denn es ist der vierte Grad der Schwägerschaft;
7. Vater und Sohn dürfen zwei rechte Cousinen nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
8. wenn der Vater die Großtante, der Sohn aber die Nichte heiraten wollte, so wird die Ehe, trotz dem hier obwaltenden sechsten Grade der Schwägerschaft, in Folge bischöflicher Dispensation gestattet, weil durch eine ähnliche Ehe keine Vermischung der Benennungen stattfindet, indem die Tante Schwiegermutter, die Nichte aber Schwiegertochter wird; im Gegentheile aber wird die Ehe wegen der Verwirrung der Benennungen nicht gestattet, indem diesfalls die Nichte die Schwiegermutter ihrer Tante, und die Tante die Schwiegertochter ihrer Nichte würde;
9. Ebenso wird die Ehe durch bischöfliche Dispens gestattet, wenn Vater und Sohn zwei Cousinen zweiten Grades heiraten, wiewohl dieses der siebente Grad der Schwägerschaft ist; dagegen dürfen
10. Vater und Sohn die rechte Tante und die zweite Nichte nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft.

§. 123. Fortsetzung II.

1. Großvater und Enkel dürfen Mutter und Tochter nicht heiraten, denn sie stehen im dritten Grade der Schwägerschaft;
2. Großvater und Enkel dürfen Großmutter und Enkelin nicht heiraten, denn sie stehen im vierten Grade der Schwägerschaft;
3. Großvater und Enkel dürfen Großmutter und zweite Enkelin nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
4. Großvater und Enkel dürfen zwei Schwestern nicht heiraten, denn es ist der vierte Grad der Schwägerschaft;
5. Großvater und Enkel dürfen die rechte Tante und Nichte nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
6. Großvater und Enkel dürfen mit bischöflicher Dispens die rechte Tante und die Urenkelin heiraten, wenn keine Verwirrung der Benennungen stattfindet, wiewohl sie im sechsten Schwägerschaftsgrade verwandt sind;
7. Großvater und Enkel dürfen mit bischöflicher Dispens die Großtante und die Nichte heiraten, denn sie sind im siebenten Schwägerschaftsgrade verwandt;
8. Großvater und Enkel dürfen zwei rechte Cousinen heiraten, denn sie sind im sechsten Schwägerschaftsgrade verwandt, doch ist hiezu die Dispens seitens des Lokalbischofs erforderlich;

9. Großvater und Urenkel dürfen mit bischöflicher Dispens zwei rechte Cousinen heiraten, denn sie stehen im siebenten Schwägerschaftsgrade;
10. Großvater und Urenkel dürfen mit bischöflicher Dispens, wenn keine Verwirrung der Benennungen entsteht, Großmutter und Urenkelin heiraten, denn sie stehen im sechsten Schwägerschaftsgrade;
11. Großvater und zweiter Enkel dürfen nicht zwei Schwestern heiraten, denn es ist der fünfte Schwägerschaftsgrad;
12. Großvater und zweiter Enkel dürfen, wenn keine Verwirrung der Benennungen eintritt, mit bischöflicher Dispens die rechte Tante und Nichte heiraten, wiewohl sie im sechsten Schwägerschaftsgrade stehen;
13. Großvater und zweiter Enkel dürfen nicht zwei Schwestern heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
14. Großvater und zweiter Enkel dürfen, wenn keine Verwirrung der Benennungen stattfindet, mit bischöflicher Dispens Tante und Nichte heiraten, wiewohl sie im sechsten Grade der Schwägerschaft verwandt sind.

§. 124. Fortsetzung III.

1. Zwei Brüder dürfen zwei Schwestern nicht heiraten, denn es ist der vierte Grad der Schwägerschaft;
2. zwei Brüder dürfen die rechte Tante und Nichte nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
3. zwei Brüder dürfen zwei rechte Cousinen nicht heiraten, denn es ist der sechste Grad;
4. zwei Brüder dürfen mit bischöflicher Dispens die Großtante und die Nichte heiraten, denn sie stehen im siebenten Grade der Schwägerschaft;
5. zwei Brüder dürfen zwei Cousinen zweiten Grades heiraten, denn es ist der achte Grad, der nicht mehr gezählt wird;
6. zwei Brüder dürfen Mutter und Tochter nicht heiraten, denn es ist der dritte Grad;
7. zwei Brüder dürfen Großmutter und Enkelin nicht heiraten, denn es ist der vierte Grad;
8. zwei Brüder dürfen die Großmutter und die zweite Enkelin nicht heiraten, denn es ist der fünfte Grad;
9. zwei Brüder dürfen die rechte Tante und die Urenkelin nicht heiraten, denn es ist der sechste Grad;

10. Der Onkel darf nicht die Tante und darauf die Tochter seiner Nichte heiraten, denn es ist der vierte Grad der Schwägerschaft;
11. Onkel und Nefte können, wenn keine Verwirrung der Benennungen stattfindet, mit bischöflicher Dispens die Tante und Nichte heiraten, wiewohl sie im sechsten Schwägerschaftsgrade stehen;
12. Onkel und Nefte dürfen nicht die Tante und die Nichte heiraten, denn es ist der fünfte Grad der Schwägerschaft;
13. Onkel und Nefte dürfen zwei rechte Cousinen heiraten, denn es ist der siebente Grad der Schwägerschaft; ebenso dürfen
14. zwei rechte Cousine zwei rechte Cousinen heiraten, denn es ist der achte Grad, der nicht mehr gezählt wird.

## XII. Von der dreigeschlechtlichen Schwägerschafts- verwandtschaft.

§. 125. Was für eine Verwandtschaft ist die dreigeschlechtliche Schwägerschaft?

Die dreigeschlechtliche Schwägerschaft ist die Verwandtschaft, welche entsteht, wenn drei besondere Familien unter einander durch Heirat sich vereinigen; z. B. Anna und Thomas sind Geschwister, ein Stamm, Anna hat den Peter geheiratet, zwei Stämme; Thomas endlich hat Martha zur Frau genommen, drei Stämme.

§. 126. Wie werden bei der dreigeschlechtlichen Anverwandtschaft die Grade gezählt?

Die alten Väter haben bei der dreigeschlechtlichen Schwägerschaft keine Grade festgestellt, sondern waren blos jenen Ehen gegenüber vorsichtig, welche das Gesetz verbot; das Gesetz aber verbot blos eine einzige dreigeschlechtliche Heirat, nämlich jene, damit nicht ein Mann das Weib seines Stiefsohnes, oder eine Frau den Mann ihrer Stieftochter heiraten möchte, weil dieses für den ersten Grad gehalten wird. Nicht lange darauf aber wurden auch die Grade für die dreigeschlechtliche Anverwandtschaft aufgestellt mit der Verfügung, daß die dreigeschlechtlichen Ehen bis zum dritten Grade verboten, vom vierten Grade an aber erlaubt sein sollten.

§. 127. Die verbotenen dreigeschlechtlichen Ehen.

Die verbotenen dreigeschlechtlichen Ehen sind folgende:

1. darf der Stiefvater nicht die Gattin seines Stiefsohnes heiraten, denn es ist der erste Grad;
2. die Stiefmutter darf den Gatten ihrer Stieftochter nicht heiraten, denn es ist der erste Grad;



3. einer und derselbe darf nicht die Schwester und die Stieftochter seines Schwagers heiraten, denn es ist der dritte Grad;
4. einer und derselbe darf nicht die rechte Nichte und die Gattin des rechten Onkels heiraten, denn es ist der dritte Grad;
5. einer und derselbe darf nicht die Schwägerin und die Schwiegertochter heiraten, denn es ist der zweite Grad;
6. ein und derselbe Stiefvater darf die Stieftochter seiner Stieftochter nicht heiraten, denn es ist der zweite Grad;
7. der Schwager darf die zweite Frau des Mannes seiner Schwester nicht heiraten, denn es ist der zweite Grad;
8. Vater und Sohn dürfen die Schwägerin und die Schwiegertochter nicht heiraten, denn es ist der dritte Grad;
9. zwei Brüder dürfen Stiefmutter und Stieftochter nicht heiraten, denn es ist der dritte Grad;
10. ebensowenig dürfen dieselben Schwiegermutter und Schwiegertochter heiraten, denn es ist gleichfalls der dritte Grad der dreigeschlechtlichen Schwägerschaft.

§. 128. Nichtverbotene Ehen von dreigeschlechtlicher Schwägerschaft.

Die trotz dreigeschlechtlicher Schwägerschaft nicht verbotenen Ehen sind die folgenden:

1. Wenn ein und derselbe die Schwester, darauf die Schwägerin seitens der Frau heiratet, denn es ist der vierte Grad;
2. wenn zwei Brüder die Schwiegertochter und die Schwägerin heiraten, denn es ist der vierte Grad;
3. wenn zwei Brüder die Mutter und die Stieftochter ihrer Tochter heiraten, denn es ist der vierte Grad;
4. wenn Schwager und Schwager der Frau die Tante und die Nichte heiraten, denn es ist der fünfte Grad;

**Anmerkung.** Der Beistand, welcher bei der Verlobung die Ringe, und bei der Trauung die Kränze wechselt, steht mit den Personen, bei deren Verlobung und Trauung er Beistand gewesen ist, in gar keiner Verwandtschaft; wenn daher eine von diesen Personen in den Wittwenstand kommt, kann er sie heiraten. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe pag 492½ im Fidalton.

### VIII. Abschnitt.

#### Von dem Sakramente der letzten Delung.

##### §. 129. Was für ein Sakrament ist die letzte Delung?

Die heilige letzte Delung ist jenes Sakrament des neuen Bundes, bei welchem durch die Salbung der Glieder des Leibes mit geweihtem Oele über den Kranken durch die Priester die Gnade Gottes herabgesfleht wird, welche die körperlichen und geistigen Schwächen heilt.

##### §. 130. Wer ist der Verwalter und wer das Subjekt des Sakramentes der heiligen letzten Delung.

Der Verwalter des Sakramentes der heiligen letzten Delung ist der Priester; und da der Apostel Jakobus lehrte und sagt<sup>1)</sup>: „Ist Jemand krank, der rufe zu sich die Ältesten der Gemeinde und lasse sie über sich beten und salben mit Oel in dem Namen des Herrn; und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünden gethan, werden sie ihm vergeben sein“, so ist es kirchliche Sitte geworden, daß zur letzten Delung sieben, fünf oder wenigstens drei Priester gerufen werden; doch reicht auch einer hin; denn da die anderen Sakramente auch ein einzelner Priester verwalten kann, so folgt, daß auch das Sakrament der heiligen letzten Delung ein einzelner verwalten kann, wenn auch der Apostel mehrerer Priester Erwähnung thut. Subject des Sakramentes der letzten Delung ist der kranke Christ. Es ereignet sich jedoch, daß auch gesunde Christen verlangen, daß ihnen dieses Sakrament gespendet werde. Und weil ein solches Verlangen gesunder Christen aus Frommigkeit und aus der Besorgniß eines unvorhergesehenen Todes hervorgeht, an welchem Jemand sterben kann, ohne das Sakrament der letzten Delung empfangen zu haben, so kann der betreffende Priester Niemandem dieses Sakrament versagen.

<sup>1)</sup> Jakobus im allgemeinen Briefe, Cap 5, 14—17.